



VERORDNUNG (EU) 2024/257 DES RATES

vom 10. Januar 2024

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (2) Der Rat sollte Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (3) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.
- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlande Verpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlande Verpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt werden.
- (5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlande Verpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlande Verpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (6) Mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurde der Mehrjahresplan für die Nordsee (im Folgenden „Mehrjahresplan für die Nordsee“) und mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde ein Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer (im Folgenden „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“) festgelegt. In den Mehrjahresplänen werden Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (F_{MSY} -Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY} -Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Zielbestände oder die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnungen sollten bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Beifangbestände auch Überlegungen zu gemischten Fischereien berücksichtigt werden.
- (7) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwertes für die Biomasse (B_{lim}) ⁽⁴⁾ liegt, so sind gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.
- (8) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Nullfänge. Werden die TACs für diese Bestände jedoch auf dem empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. „Choke species“ sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.
- (9) In seinem wissenschaftlichen Gutachten für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der ICES-Unterddivision 21 (Kattegat) empfiehlt der ICES für 2024 Nullfänge für diesen Bestand. Darüber hinaus wird Kabeljau in diesem Gebiet dem ICES zufolge hauptsächlich als Beifang in der Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) gefangen. Würde die TAC für Kabeljau im Kattegat für 2024 auf Null festgesetzt, würde dies daher insbesondere dazu führen, dass Schiffe, die in diesem Gebiet Kaisergranat befischen, den Fischfang im Jahr 2024 einstellen, was zu einer vorzeitigen Schließung dieser Fischerei führen könnte. Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) ⁽⁵⁾ wird der Richtwert ⁽⁶⁾ für mögliche Fänge aus der Kaisergranatfischerei in der Division 3a (Skagerrak-Kattegat) im Rahmen der TAC für 2024 auf 98 561 451 EUR geschätzt. Es ist daher angezeigt, eine TAC für Beifänge von limitierenden Arten wie Kabeljau im Kattegat festzusetzen.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

⁽⁴⁾ B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

⁽⁵⁾ EUMOFA-Daten zum Erstverkaufspreis und zur Menge der Anlandungen, die für bestimmte Mitgliedstaaten für die Jahre 2019-2021 gemittelt und in einen Erstverkaufspreis umgerechnet wurden. Der Erstverkaufspreis ist der Preis von angelandetem Fisch, der in einem Auktionszentrum an eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen verkauft oder dort registriert wird. Daher wird mit einem solchen auf dem Erstverkaufspreis basierenden Schätzwert nur der Wert an der ersten Stelle der Wertschöpfungskette angegeben.

⁽⁶⁾ Der Richtwert bezieht sich im Gegensatz zum Marktwert auf den geschätzten Wert, der berechnet wird, indem die TACs mit den Erstverkaufspreisen multipliziert werden, ohne andere Faktoren wie preiswirksame Flexibilitäten oder Quotenausschöpfung zu berücksichtigen.

- (10) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotientauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (11) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: i) wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden, und ii) wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgesetzt werden.
- (12) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (mehrjährige TAC) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.
- (13) Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b (Golf von Biskaya) ist ein Zielbestand im Rahmen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer. Gemäß dem ICES-Gutachten für 2024 sank die Biomasse dieses Bestands 2023 unter $MSY B_{trigger}$ und dürfte im Jahr 2024 weiter sinken aber oberhalb von B_{lim} bleiben. Daher sollten geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass dieser Bestand rasch wieder Werte erreicht, die über dem Niveau liegen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. (7) Frankreich und Spanien sollten daher sicherstellen, dass die von ihnen für 2024 festzusetzenden gewerblichen Anlandungen und Entnahmen im Rahmen der Freizeitfischerei für diesen Bestand unterhalb des Wertes des F_{MSY} -Punktes liegen, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen, und zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergreifen.
- (14) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse verschärft werden. Die Fangbegrenzung sollte daher auf einen gefangenen Fisch pro Fischer und Tag reduziert werden. Stellnetze sollten ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegte Grenze übersteigen würde.
- (15) Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer regelt die Bewirtschaftung gemischter Fischereien in Bezug auf Beifangbestände, wobei der Schwierigkeit Rechnung getragen wird, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Sperrung der Fischerei führt. Überlegungen zur gemischten Fischerei im Golf von Biskaya, die am 14. November 2023 veröffentlicht wurden, deuten darauf hin, dass Pollack (*Pollachius pollachius*) für die Fischerei auf Grundfischarten im Golf von Biskaya für drei von 21 Fischereisegmenten der erste Bestand (die limitierende Art) ist, wenn Bastardmakrele ausgeschlossen wird. Einer der betroffenen Mitgliedstaaten hat sozioökonomische Daten vorgelegt, denen zufolge die Überlegungen zur gemischten Fischerei in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern (ICES-Untergebiet 8 und Division 9a) darauf hindeuten, dass es schwierig ist, alle TACs auszuschöpfen; daher bedarf es mehr Zeit für die Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Pollack für Fischer, die in dieser gemischten Fischerei (Seezunge (*Solea solea*) und Kaisergranat) tätig sind. Daher sollte für das erste Halbjahr eine vorläufige TAC für Pollack im Golf von Biskaya (Divisionen 8abde) festgesetzt werden. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens vom 30. Juni 2023 in Bezug auf Pollack im Golf von Biskaya und in den iberischen Gewässern und unter Berücksichtigung der Saisonabhängigkeit der Fischerei sollte diese vorläufige Quote für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 auf 500 Tonnen festgesetzt werden. Mit dieser vorläufigen TAC soll sichergestellt werden, dass die Fangtätigkeiten während der Auswertung der Daten fortgesetzt werden können, bis der Rat eine endgültige TAC der Union festsetzt.

(7) F_{MSY} -Punkt ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

- (16) Wissenschaftlichen Gutachten zufolge sind die Freizeitfischereifänge von Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (Golf von Biskaya und iberische Gewässer) nicht unerheblich; daher ist es angezeigt, Beschränkungen für die Freizeitfischerei in diesen Gebieten einzuführen. Zum Schutz der Laichgründe und zur Begrenzung des Fangs von Jungfischen darf vom 1. Januar bis zum 30. April in der Freizeitfischerei kein Pollackexemplar gefangen und an Bord behalten werden, und für den Rest des Jahres könnte der Fang von höchstens zwei Exemplaren zugelassen werden.
- (17) Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ⁽⁸⁾, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2023 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal (*Anguilla anguilla*) im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.
- (18) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates ⁽⁹⁾ wurde die Schonzeit für die gewerbliche Aalfischerei in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks und des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge der Union in allen Meeresgewässern des Mittelmeers auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde die Fortsetzung der Aalbesatzmaßnahmen ermöglichen, zur Wiederauffüllung des Aalbestands beitragen und einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2024 beizubehalten.
- (19) Die Wanderungsbewegungen von Aal werden durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale, je nach Lebensraum und je nach geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Um diesen Aspekten sowie den zeitlichen und geografischen Wandlungsmustern von Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal Rechnung zu tragen, kann es daher angezeigt sein, insbesondere in den verschiedenen Fanggebieten eines Mitgliedstaats und für die verschiedenen Fischereien in diesen Fanggebieten unterschiedliche Schonzeiten festzulegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die relevante Schonzeit bzw. die relevanten Schonzeiten ausgehend von diesen Aspekten festlegen.
- (20) In den Meeresgewässern und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks sollte(n) die Schonzeit(en) den Hauptwanderungszeitraum bzw. die Hauptwanderungszeiträume von Glasaal bzw. Blankaal abdecken; hiervon ausgenommen sind Fischereitätigkeiten – mit oder ohne Fischereifahrzeug – ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und unter vollständiger Einhaltung der Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾. Angesichts der potenziell schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Schließung von Fischereien auf Glasaal und Blankaal während ihres Hauptwanderungszeitraums bzw. ihrer Hauptwanderungszeiträume können Mitgliedstaaten die Aalfischerei in diesen Zeiträumen für 30 Tage zulassen. Um einen wirksamen Schutz von Blankaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, sollten sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3, d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, und Schweden, auf wirksame Schonzeiten für Blankaale einigen. Sollten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bis zum 1. März 2024 nicht einigen können, sollte die Schonzeit für Blankaal in der Ostsee und im Skagerrak-Kattegat vom 15. September 2024 bis zum 15. März 2025 laufen.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

- (21) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaal für weitere 50 Tage gestatten.
- (22) In den Gutachten für bestimmte Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden.
- (23) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (24) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.–28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Fischereifahrzeuge aus Drittländern vorzuschreiben.
- (25) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (26) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ⁽¹¹⁾ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (27) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so kann es zweckmäßig sein, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP einhält. Um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze und Vorschriften der GFP durch diese Mitgliedstaaten zu gewährleisten, bewertet die Kommission die ihr von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die Festsetzung dieser TAC und die Daten, auf deren Grundlage diese Festsetzung erfolgt.
- (28) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

- (29) Für 2024 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer festgesetzt werden.
- (30) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽¹³⁾, insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (31) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee für 2024 bestätigt; damit ist die gezielte Befischung dieser Bestände sowie die Betankung und jegliche Unterstützungstätigkeit verboten. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (32) Für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den ICES-Untergebieten 1 und 2 verabschiedete die NEAFC keine Empfehlung für 2024. Die Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2024 sollte auf 1 711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe der Unionsquote entspricht 9,25 % des Umfangs laut dem jüngsten besten verfügbaren wissenschaftlichen ICES-Gutachten für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2, d. h. dem Gutachten für diesen Bestand, das vom ICES 2021 für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 veröffentlicht wurde, das eine Höchstfangmenge von 18 494 für 2022 und 2023 empfahl.
- (33) Die NEAFC hat für 2024 eine Fangbeschränkung für Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 empfohlen. Bis die Union abschließend geprüft hat, ob – insbesondere in Bezug auf die historischen Fangrechte der Union – Einwände gegen diese NEAFC-Empfehlung erhoben werden sollten, ist es jedoch angezeigt, die Unionsquote für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 vorerst als „noch festzulegen“ zu kennzeichnen. Ferner sollte die Union im ersten Halbjahr 2024 im Wege einer Änderung im laufenden Jahr diese Unionsquote festlegen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Fischerei auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 beschränkt ist.
- (34) Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikhering (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die NEAFC verwaltet. Die Union hat auf der Grundlage der vom Rat am 5. Oktober 2023 gebilligten Standpunkte an diesen Konsultationen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurde in den vereinbarten Niederschriften festgehalten für skandinavischen Atlantikhering im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 13. Oktober 2023, für Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 18. Oktober 2023 und für Makrele im Nordostatlantik für 2024, ebenfalls unterzeichnet am 18. Oktober. Auf ihrer 42. Jahrestagung 2023 hat die NEAFC Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für skandinavischen Atlantikhering und Makrele für 2024 angenommen. Die NEAFC hat keine Empfehlung zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Blauen Wittling für 2024 angenommen. Es ist daher angezeigt, die TAC für skandinavischen Atlantikhering und Makrele im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten und in den NEAFC-Empfehlungen vereinbart wurden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die TAC für Blauen Wittling im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in der vereinbarten Niederschrift der Küstenstaaten für Blauen Wittling und gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt wurden.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

⁽¹³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- (35) Seit 2021 hat die Union keinen Zugang zur Fischerei im Rahmen ihrer Fangquote für Makrele in norwegischen Gewässern der Nordsee (MAC/2A4A-N). Damit die Union diese Quote nutzen kann, ist es angezeigt, einer TAC (MAC/2A34-N) neue Fangmöglichkeiten zuzuweisen, um den geografischen Anwendungsbereich der Nordsee (MAC/2A34) und der norwegischen Gewässer (MAC/2A4A-N) mit einem neuen auf der relativen Stabilität beruhenden Aufteilungsschlüssel abzudecken. Ein Teil der Fangmöglichkeiten für MAC/2A34-N sollte von Dänemark auf der Grundlage der bestehenden Aufteilung dieser TAC entsprechend der relativen Stabilität auf die Inhaber der TAC für die westlichen Gewässer (MAC/2CX14-) übertragen werden.
- (36) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 vereinbart, im Jahr 2024 die TACs beizubehalten, die 2023 für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer und im Südatlantik, Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nord- und Südatlantik, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) festgelegt wurden, sowie eine Genehmigung für das Anbordbehalten für Kurzflossen-Mako im Südatlantik (*Isurus oxyrinchus*). Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik eine TAC von 47 251 Tonnen und für Blauhai im Nord- und Südatlantik (*Prionace glauca*) eine TAC von jeweils 30 000 und 27 711 Tonnen für 2024 festgelegt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (37) Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem vereinbart, die Obergrenze von 300 Fischesammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2024 und eine Schonzeit von 72 Tagen für den Einsatz von FADs beizubehalten.
- (38) Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen kann die Union auf Antrag einen Prozentsatz ihrer ungenutzten Quote für ICCAT-Bestände vom vorletzten oder vorangegangenen Jahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen, und zwar nach den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Regeln. Damit die Mitgliedstaaten von solchen Übertragungen Gebrauch machen können, sollten die in diesen Empfehlungen vorgesehenen Mengen ausgehend von einem Vorschlag der Kommission so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2024 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können. Bis diese Empfehlungen in Unionsrecht umgesetzt sind, sollten für die einzelnen Mitgliedstaaten Quoten für bestimmte Bestände festgelegt werden, wobei eine von der ICCAT vor Anpassungen aufgrund von Über- oder Unterfischung durch Mitgliedstaaten vereinbarte Gesamtquote der Union für 2024 als Grundlage dient.
- (39) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (40) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) die Begrenzung der Fangkapazität, der FADs und der Versorgungsschiffe sowie die Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich beibehalten. Darüber hinaus hat die IOTC die Entschließung 23/04 angenommen, mit der erstmals eine Fangbeschränkung für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) für 2024 und 2025 in dem IOTC-Zuständigkeitsbereich festgelegt wurde. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (41) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 29. Januar bis 2. Februar 2024 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2024 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.
- (42) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 beschlossen, die derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (43) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (44) Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) beschlossen, die für 2023 im SEAFO-Übereinkommensbereich festgesetzten TACs für 2024 beizubehalten.

- (45) Die Jahrestagung 2023 der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) fand vom 4. bis 8. Dezember 2023 statt. Bis die Ergebnisse dieser Tagung vorliegen, sollten die derzeitigen Maßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich, die funktional mit den TACs und der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge zusammenhängen, vorläufig beibehalten werden, bis die Maßnahmen für 2024 bekannt sind.
- (46) Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereich für das Jahr 2024 verabschiedet. Darüber hinaus hat sie für 2024 bestimmte Maßnahmen angenommen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (47) Auf der 10. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2023 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Ferner wurden eine Beifanggrenze für Portugiesenhai (*Centroscyminus coelolepis*) festgesetzt und die Grenzen der Bewirtschaftungsgebiete Del Cano und Williams Ridge für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) geändert und gleichzeitig die Beobachter- und Markierungsanforderungen für Zahnfische im übrigen Übereinkommensbereich ausgeweitet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (48) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁽¹⁴⁾ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.
- (49) Im Jahr 2023 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2024 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union und späterer ergänzender Non-Paper gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates⁽¹⁵⁾ teil. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 6. Dezember 2023 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten und am 8. Dezember 2023 durch ein Addendum ergänzt. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden. Die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (50) TACs für Tiefseebestände, die in Anhang 35 des Handels- und Kooperationsabkommens für 2024 aufgeführt sind, wurden in die Verordnung (EU) 2023/194 aufgenommen, aber als „noch festzulegen“ gekennzeichnet. Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher geändert und die Fangmöglichkeiten für diese Bestände in der in dem schriftlichen Protokoll der Fischereikonsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich für 2024 genannten Höhe festgesetzt werden.
- (51) Die Union und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai (*Squalus acanthias*) eine maximale Größe von 100 cm eingehalten werden sollte, um zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieses Bestandes die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass weibliche Dornhaie mit sehr jungem Nachwuchs, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese Maßnahme bezüglich der maximalen Größe sollte nur so lange gelten, bis ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen in Kraft tritt.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

⁽¹⁵⁾ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

- (52) Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2024 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 Tonnen nördlichem Weißen Thun in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.
- (53) Die jüngst in einem delegierten Rechtsakt angenommenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge von Gadidae sind funktional mit den TACs für Arten verbunden, die in gemischten Fischereien zusammen mit Gadidae gefangen werden, wie z. B. Schellfisch, Butte, Seeteufel und Kaisergranat, da ohne diese Maßnahmen die TACs für Zielarten gesenkt werden müssten, damit sich die Gadidae-Bestände erholen können.
- (54) Die jüngst in einem delegierten Rechtsakt angenommenen Maßnahmen, mit denen der Erhaltungszustand von Roter Fleckbrasse verbessert, die Menge unbeabsichtigter Fänge verringert und der Schutz von Laichgründen und Jungfischen in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 verbessert wird, sind funktional mit der TAC für Rote Fleckbrasse verbunden, da die TAC ohne diese Maßnahmen weiter gesenkt werden sollte, um die Erholung des Bestands sicherzustellen.
- (55) Die funktional verbundenen technischen Maßnahmen für Gadidae und Rote Fleckbrasse sollten nur so lange gelten, bis die einschlägigen delegierten Rechtsakte zur Einführung der betreffenden Maßnahmen in Kraft treten.
- (56) Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 sollten beibehalten werden, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.
- (57) Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2023 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Gebieten im Hoheitsgebiet der drei Vertragsparteien abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2024 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 3. November und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union und darauf folgender, ergänzender Non-Paper geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 8. Dezember 2023 von den Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen der Vereinbarung festgesetzt werden.
- (58) Die Union hat mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu einem gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestand im Skagerrak (Wittling) abgehalten, um die Bewirtschaftung dieses Bestands und die Fangmöglichkeiten für 2024 sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 30. Oktober und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung festgesetzt werden.
- (59) Die Union hat 2023 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen in Bezug auf Nordseel-Kabeljau (*Gadus morhua*) vereinbart, die Abhilfemaßnahmen beizubehalten, die die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung dieses Bestands gemäß Artikel 13 des Mehrjahresplans für die Nordsee unterstützen.
- (60) Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens⁽¹⁶⁾ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 21. bis 23. November 2023 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der Übertragungen an Norwegen im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten festgesetzt werden. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für Garnele (*Pandalus borealis*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 beinhaltet nicht die Reserve von 150 Tonnen, die gemäß der Vereinbarung der Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2024 zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

- (61) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes* spp.) in dem Gebiet um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischerei zugelassenen Fischereifahrzeuge festzusetzen, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2024. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.
- (62) Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau ist es angezeigt, die Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für diesen Bestand und der historischen Fangrechte der Union festzusetzen. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates ⁽¹⁷⁾ vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.
- (63) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates ⁽¹⁸⁾ genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.
- (64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuweisungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ ausüben.
- (65) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2025 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2026 oder 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 bzw. 2027 weiterhin gelten.

⁽¹⁷⁾ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

⁽¹⁸⁾ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (66) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch ab dem 1. Februar 2024 gelten. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die gewerbliche Fischerei auf Europäischen Aal in den Meeres- und Brackgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie in angrenzenden Brackgewässern der Union ab dem 1. April 2024 gelten, um Überschneidungen mit der Verordnung (EU) 2023/194 zu demselben Gegenstand zu vermeiden. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (67) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2023 für die neu zugeteilten Fangmöglichkeiten für Makrele in der ICES-Division 3a, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Divisionen 2a, 3b und 3c, der Division 3d und dem ICES-Untergebiet 4 und den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a (in MAC/2A34-N) gelten, damit die Union ihre gesamte Makrelenquote nutzen kann. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt daher nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.
- (68) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2023 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (69) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember 2023, keine FADs ausbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung dieser Maßnahme in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
- Fangbeschränkungen für das Jahr 2024 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für die Jahre 2025 und 2026;
 - Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2024, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025 gelten;
 - Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
- a) Fischereifahrzeuge der Union und
 - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
- a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;
- i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241;
- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

Artikel 4

Fanggebiete

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigeietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Griben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

53°30'N 15°00'W,

53°30'N 11°00'W,

51°30'N 11°00'W,

51°30'N 13°00'W,

51°00'N 13°00'W,

51°00'N 15°00'W;

- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°00'N 9°00'W,

43°00'N 10°00'W,

43°30'N 10°00'W,

43°30'N 9°00'W,

44°00'N 9°00'W,

44°00'N 8°00'W,

43°30'N 8°00'W;

- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°00'N 8°00'W,

43°00'N 10°00'W,

42°00'N 10°00'W,

42 00'N 8°00'W;

⁽²⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Abl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

42°00'N 8°00'W,

42°00'N 10°00'W,

38°30'N 10°00'W,

38°30'N 9°00'W,

40°00'N 9°00'W,

40°00'N 8°00'W;

- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

- i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

43°30'N 6°00'W,

44°00'N 6°00'W,

44°00'N 2°00'W,

43°30'N 2°00'W;

- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;

- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis ⁽²¹⁾;

- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²²⁾;

- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde ⁽²³⁾;

⁽²¹⁾ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

⁽²³⁾ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽²⁴⁾;
- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽²⁵⁾;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾;
- q) „NAFO-Übereinkommensbereich“ sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischereizusammenarbeit im Nordwestatlantik ⁽²⁷⁾;
- r) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;
- s) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik ⁽²⁸⁾;
- t) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ⁽²⁹⁾;
- u) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik ⁽³⁰⁾;
- v) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ⁽³¹⁾;
- w) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

⁽²⁴⁾ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁽²⁵⁾ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁽²⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

⁽²⁷⁾ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2. Die Union ist dem NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1) beigetreten.

⁽²⁸⁾ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁽²⁹⁾ ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁽³⁰⁾ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

⁽³¹⁾ ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

- x) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- Länge 150° W,
Länge 130° W,
Breite 4° S,
Breite 50° S;
- y) „geografische GFCM-Untergebiete“ sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³²⁾.

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 22 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³³⁾ und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 20 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit seines Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

⁽³²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

⁽³³⁾ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - b) als Ergebnis
 - i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2024 folgende Angaben:
- a) die von ihm beschlossenen TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8

Quotenauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotenauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotenauschpool (im Folgenden der „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2024 offensteht. Bis zum 31. März 2024 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotenauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2024 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

(6) Gestattet der Quotenauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotenausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

(1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 10

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

(1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2024 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

- a) mit Grundschieppnetzen ⁽³⁴⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- b) mit Waden ⁽³⁵⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
- c) mit Haken und Leinen ⁽³⁶⁾ maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;
- d) mit aufgespannten Kiemennetzen ⁽³⁷⁾ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

⁽³⁴⁾ Alle Arten von Grundschieppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

⁽³⁵⁾ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

⁽³⁶⁾ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

⁽³⁷⁾ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:

a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2024

- i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;
- ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2024

- i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
- ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;
- iii) dürfen Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

(1) Frankreich und Spanien stellen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/472 sicher, dass gewerbliche Anlandungen und Entnahmen im Rahmen der Freizeitfischerei von Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b 2 642 Tonnen nicht überschreiten; dies entspricht dem Wert des F_{MSY} -Punktes, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse unter $MSY B_{trigger}$ Rechnung zu tragen.

(2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
- b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1

(1) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1:

- a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack (*Pollachius pollachius*) pro Fischer gefangen und behalten werden. Ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden;

- b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden. In diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.
- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

- (1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für kommerzielle Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind. Diese Bedingungen gelten entsprechend für kommerzielle Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen ohne Fischereifahrzeug durchgeführt werden.
- (3) Die Beteiligung an kommerziellen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. März 2025 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Beifänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangenen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
- Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wandlungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;
 - die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;
 - die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen; und
 - die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.
- (5) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. März 2024 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2024 bis zum 15. März 2025, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.

(6) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

(7) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

(8) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam:

- a) bis zum 1. März 2024 über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
- b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen.

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

- a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
- d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 23 und 51 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 15

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2024 verboten.

Artikel 16

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁽³⁸⁾ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30'00"N und südlich von 61°30'00"N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00'00"N und östlich von 5°00'00"E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
 - b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) Bauchsleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
 - d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

⁽³⁸⁾ Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

Artikel 17

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

(1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von 49°30' N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30' N und östlich von 11° W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Grundschieppnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:

- i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;
- ii) 100 mm-T90-Steert;
- iii) 120 mm-Steert;
- iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm;

b) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfänger mindestens einen Meter beträgt.

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;

c) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

- i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
- ii) Seltra-Netzblatt;
- iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung;
- iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
- v) doppelter Steert, wobei der obere Steert mit T90-Maschen von mindestens 100 mm ausgelegt und mit einem Siebnetz mit einer Maschenöffnung von höchstens 300 mm versehen ist;

d) Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen oder Waden einsetzen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus Wittling oder zu mehr als 55 % fischen einer kombinierten Menge von Seeteufel, Seehecht oder Butten bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

- i) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
- ii) 100 mm-T90-Steert und Verlängerung.

(2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundschieppnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12° W (westlich von Schottland) auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) fischen, gilt Folgendes:

a) Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) von mindestens 300 mm; bei Schiffen mit einer Länge von weniger als 12 Metern über alles und/oder mit einer Motorleistung von höchstens 200 kW kann die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;

b) Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.

(3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Grundschieppnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:

a) Schiffe, die mit Grundschieppnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts Fischereifahrzeuge mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:

- i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;

- ii) Seltra-Netzblatt;
 - iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben;
 - iv) CEFAS-Netzgitter;
 - v) Flip-Flap-Netz;
- b) Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen bestehen, verwenden einen 120 mm-Steert.

(4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.

(5) Fischereifahrzeuge dürfen in den folgenden Gebieten nicht mit Grundsleppnetzen und Waden fischen:

- a) ICES-Divisionen 7f bis 7k,
- b) im Gebiet westlich von 5° W in der ICES-Division 7e und
- c) in den ICES-Divisionen 7b und 7c.

Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,

- i) die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder
- ii) deren Kabeljaubeifänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.

Artikel 18

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

- (1) In den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gilt eine Mindestreferenzgröße von 36 cm für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*).
- (2) Für Freizeitfänge von Roter Fleckbrasse gilt in den ICES-Untergebieten 6 und 7 eine Mindestreferenzgröße von 40 cm für die Bestandserhaltung.
- (3) Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 für Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge verboten.
- (4) Vom 1. Februar bis zum 30. September 2024 ist die Fischerei mit Grundlangleinen (LLS) und Grundsleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien verboten.
- (5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den folgenden geografischen Gebieten verboten: Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro), Gebiet RF 2 (Ribadeo), Gebiet RF 3 (Navia), Gebiet RF 4 (Ensenada Canero), Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena), Gebiet RF 6 (Ría de Tretó), Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia), Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka).

Artikel 19

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen ⁽³⁹⁾ mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
 - a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

⁽³⁹⁾ Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
- d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabelaufänge führen.

(2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2024 eine Liste dieser Schiffe.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 20

Verbotene Arten

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
- c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- d) Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;
- h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
- i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
- j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
- k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
- m) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
- n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

*Artikel 21***Datenübermittlung**

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II**Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern***Artikel 22***Fanggenehmigungen**

(1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

Kapitel III**Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen***Artikel 23***Übertragung und Tausch von Quoten**

(1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

(3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Tausche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 2

NEAFC-Übereinkommensbereich

Artikel 24

Schonzeiten für Rotbarsch in der Irmingersee

(1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

(2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.

(4) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge mit Fängen aus den in Absatz 2 genannten Beständen zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.

Abschnitt 3

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 25

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

(1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.

(3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.

- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Rates ⁽⁴⁰⁾ Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 26

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 27

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

Artikel 28

Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 12. März 2024 verboten.
- (2) Vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen. Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.

⁽⁴⁰⁾ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2024 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.

Abschnitt 4

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 29

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2024-2025

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates ⁽⁴¹⁾ an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 teilnehmen, oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2024 mit.

Artikel 30

Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2023-2024

(1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.

(2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.

(3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.

(4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 31

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2024-2025

(1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2024 mit.

⁽⁴¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (Abl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

(2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2024.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung

a) seine Flagge führen oder

b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.

(5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und

b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

Abschnitt 5

IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 32

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

(1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

(4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 33

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen – sowohl Bojen auf Lager als auch operative Bojen – verfügen.
- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Abschnitt 6**SPRFMO-Übereinkommensbereich**

Artikel 34

Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
 - a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
 - b) monatliche Fangmeldungen.

Abschnitt 7**IATTC-Übereinkommensbereich**

Artikel 35

Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
 - a) entweder vom 29. Juli 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2024, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2024, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,

- 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
- b) vom 9. Oktober 2024, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2024 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
- a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 36

Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.
- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
- a) keine FADs ausbringen
 - b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 37

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 38

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden, und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2023 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2024 an die Kommission.

Artikel 39

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

Abschnitt 8**SEAFO-Übereinkommensbereich**

Artikel 40

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 9**WCPFC-Übereinkommensbereich**

Artikel 41

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Zahl an Fischereifahrzeugen der Union, die in Gebieten südlich von 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 1 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.
- (4) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 42

Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr.
- (3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.
- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 43

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 44

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Tabelle 2 Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2024 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

Abschnitt 10

Beringmeer

Artikel 45

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

Abschnitt 11

SIOFA-Übereinkommensbereich

Artikel 46

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben; und
- c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 47

Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus* spp.) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und
- c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens 5 Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen. Sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 48

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscyrmus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),
- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),
- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscyrmus crepidater*),
- j) Plunkethai (*Scymnodon plunketi*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphas*),

- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskiemerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),
- u) Etmopterus Viator (*Etmopterus viator*),
- v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlingerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),
- za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)
- zb) Bathyrāja tunae (*Bathyrāja tunae*),
- zc) Rhinochimaera africana (*Rhinochimaera africana*).

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 49

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 50

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 51

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

(1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Tausche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 52

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 53

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 54

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 51 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

Artikel 55

Verbotene Arten

(1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
- b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;
- c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscyllium coelelepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
- e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
- f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
- g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;

- h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;
- i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194

- (1) Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI Nummer 2 der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß Anhang XI Nummer 1 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 57

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 58

Übergangsbestimmungen

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 20, 24, 27, 38, 39, 40, 45, 48 und 55 gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

Artikel 59

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Abweichend davon

- a) gilt Artikel 13 Absätze 1 und 6 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;
- b) gilt Artikel 13 Absätze 2 bis 5 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;
- c) gelten die Artikel 17 und 18 bis zu dem Tag, ab dem die delegierten Rechtsakte zur Einführung entsprechender Maßnahmen anwendbar werden;
- d) gilt Artikel 23 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- e) gelten Artikel 30 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024;

- f) gilt Artikel 28 Absatz 2 vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023;
- g) gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2024 bis zum 19. Januar 2025;
- h) gilt Artikel 56 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2023;
- i) gilt Anhang I auch für die Jahre 2025 und 2026, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- j) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- k) gilt Anhang II vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025;
- l) tritt die maximale Größe für Dornhai (DGS/03A-C, DGS/2AC4-C und DGS/15X14) zu dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt;
- m) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2024 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für die Jahre 2025 und 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2025 und gegebenenfalls in den Jahren 2026 und 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
 - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
 - iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Januar 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
H. LAHBIB

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensbereich
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG XI:	Änderungen der Verordnung (EU) 2023/194 im Hinblick auf Tiefseebestände

*ANHANG I***TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION
IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN**

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere deren Artikeln 33 und 34.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Aphanopus carbo</i>	BSF	Schwarzer Degenfisch
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsche
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
<i>Chionoectes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinnen
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Macrourus berglax</i>	RHG	Nordatlantik-Grenadier
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Eismeergarnele
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißer Thun
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrelen
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14,
UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-
GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Tabelle 1			
Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>		Gebiet: 8 (ANE/08.)
Spanien	29 700		Analytische TAC
Frankreich	3 300		
Union	33 000		
TAC	33 000		
Tabelle 2			
Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>		Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0 ⁽¹⁾		Analytische TAC
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.			

Tabelle 3

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark	53,68	(1)(2)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	1,11	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	32,21	(1)(2)	
Union	87	(1)(2)	
TAC	87	(1)(2)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Zusätzlich zu diesen Quoten kann ein Mitgliedstaat Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 30 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuteilen. Jedes Fischereifahrzeug, das an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnimmt, darf nicht mehr als 300 kg fangen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (COD/03AS_REM). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Tabelle 4

Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	3 210		Analytische TAC
Frankreich	160		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	107		
Union	3 477		
TAC	3 622		

Tabelle 5

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 715		Analytische TAC
Frankreich	4		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	739		
Union	4 458		
TAC	4 650		

Tabelle 6

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	8 (WHG/08.)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	539	Analytische TAC	
Frankreich	808		
Union	1 347		
TAC	1 347		

Tabelle 7

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	10 921	Analytische TAC	
Frankreich	1 048	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	5 096		
Union	17 065		
TAC	17 445		

Tabelle 8

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	5 763	Analytische TAC	
Deutschland	17		
Schweden	2 062		
Union	7 842		
TAC	8 410		

Tabelle 9

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	239	Analytische TAC	
Frankreich	3 738		
Union	3 977		
TAC	5 786		

Tabelle 10

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 25 (NEP/8CU25)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0		

Tabelle 11

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien	12,40	Analytische TAC	
Frankreich	0,00		
Union	12,40		
TAC	12,40		

Tabelle 12

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	60	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Portugal	179	⁽¹⁾	
Union	239	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	239	⁽¹⁾⁽²⁾	

⁽¹⁾ Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Division 9a gefangen werden.

⁽²⁾ Im Rahmen dieser Quote darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/*9U30):

32

Tabelle 13

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen	⁽¹⁾⁽²⁾	

⁽¹⁾ Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.

⁽²⁾ Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.

Tabelle 14

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	1 116		Analytische TAC
Deutschland	13		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Schweden	126		
Union	1 255		
TAC	2 349		

Tabelle 15

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7b und 7c (PLE/7BC.)
Jahr	Jeweils 2024, 2025 und 2026		
Frankreich	2	Vorsorgliche TAC	
Irland	13		
Union	15		
TAC	15		

Tabelle 16

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	21	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	82		
Portugal	21		
Union	124		
TAC	124		

Tabelle 17

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	85 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	415 ⁽¹⁾		
Union	500 ⁽¹⁾		
TAC	500 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.

Tabelle 18

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8c (POL/08C.)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	70	Analytische TAC	
Frankreich	8		
Union	78		
TAC	78		

Tabelle 19

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	93 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Portugal	3 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	96 ⁽¹⁾		
TAC	96 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 100 % in 8c (POL/*08C.) gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).

Tabelle 20

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	275	Analytische TAC	
Deutschland	16 ⁽¹⁾		
Niederlande	26 ⁽¹⁾		
Schweden	10		
Union	327		
TAC	327		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.

Tabelle 21

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Jahr	Jeweils 2024, 2025 und 2026		
Frankreich	1	Vorsorgliche TAC	
Irland	14		
Union	15		
TAC	15		

Tabelle 22

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Spanien	5		
Frankreich	2 231		
Niederlande	167		
Union	2 433		
TAC	2 489		

Tabelle 23

Art:	Seezunge <i>Solea</i> spp.	Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Jahr	Jeweils 2024 und 2025		
Spanien	204	Vorsorgliche TAC	
Portugal	337		
Union	541 ⁽¹⁾		
TAC	541 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Innerhalb dieser Quoten darf nur die folgende Menge an Seezunge (<i>Solea solea</i>) gefangen werden (SOL/8CDE34):			
209			

Tabelle 24

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	43 032 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Portugal	123 295 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	166 327		
TAC	173 873		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).			

Tabelle 25

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF(1) (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Gewässer um die Azoren.		
⁽²⁾	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.		

Tabelle 26

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Gewässer um Madeira.		
⁽²⁾	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.		

Tabelle 27

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Union	Noch festzusetzen ⁽²⁾	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Noch festzusetzen ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
⁽²⁾	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.		

TEIL B
Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Tabelle 1

Art: Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	0 ⁽¹⁾ Analytische TAC
Deutschland	0 ⁽¹⁾ Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	0 ⁽¹⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0
Vereinigtes Königreich	0
TAC	0

⁽¹⁾ Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R) ⁽¹⁾	(SAN/234_2R) ⁽¹⁾	(SAN/234_3R) ⁽¹⁾	(SAN/234_4) ⁽¹⁾	(SAN/234_5R) ⁽¹⁾	(SAN/234_6) ⁽¹⁾	(SAN/234_7R) ⁽¹⁾
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

Tabelle 2

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	14	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5		
Niederlande	12		
Union	31		
Vereinigtes Königreich	24		
TAC	55		

Tabelle 3

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	662	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	5		
Irland	5		
Niederlande	31		
Schweden	26		
Union	736		
Vereinigtes Königreich	12		
TAC	748		

Tabelle 4

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland	640	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Irland	593		
Niederlande	6 683		
Union	7 929		
Vereinigtes Königreich	469		
TAC	8 398		

Tabelle 5

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	4,5 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	4,5 ⁽¹⁾		
Sonstige	2 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	11 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 ⁽¹⁾		
TAC	16 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Tabelle 6

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	56 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	17 ⁽¹⁾		
Frankreich	39 ⁽¹⁾		
Schweden	6 ⁽¹⁾		
Sonstige	6 ⁽²⁾		
Union	124 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	84 ⁽¹⁾		
TAC	208		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (USK/*6AN58).		
⁽²⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).		

Tabelle 7

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	95 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	334 ⁽¹⁾		
Frankreich	3 962 ⁽¹⁾		
Irland	382 ⁽¹⁾		
Sonstige	95 ⁽²⁾		
Union	4 868 ⁽¹⁾		
Norwegen	0 ⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
Vereinigtes Königreich	2 072 ⁽¹⁾		
TAC	6 940		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).

⁽²⁾ Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

⁽⁴⁾ Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 befischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

⁽⁵⁾ Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:

0

Tabelle 8

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	50	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Union	50		
TAC	entfällt		

Tabelle 9

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	6 711	Vorsorgliche TAC	
Irland	18 899		
Union	25 610		
Vereinigtes Königreich	1 739		
TAC	27 349		

Tabelle 10

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	12 498	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	200	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	13 073	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	25 771	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Norwegen	3 964	⁽²⁾	
TAC	29 735		

⁽¹⁾ Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

⁽²⁾ Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969
Norwegen	167

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden.

Tabelle 11

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53 30' N (HER/4AB.)
Dänemark	77 892	Analytische TAC	
Deutschland	48 595	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	21 783		
Niederlande	56 422		
Schweden	4 765		
Union	209 457		
Färöer	0		
Norwegen	147 994 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	96 736		
TAC	510 323		
⁽¹⁾	Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.		
⁽²⁾	Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*04B-C) gefangen werden: 2 700		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen fangen:			
Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER*/4N-S62)			
Union	2 700		

Tabelle 12

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/4N-S62)
Schweden	1 128 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	1 128	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Tabelle 13

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	51 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	916 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	6 659 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
TAC	6 659 ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

⁽²⁾ Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	554
Deutschland	8
Schweden	407
Union	969

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*4-EU-BC).

Tabelle 14

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	38	Analytische TAC	
Dänemark	7 388	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	38		
Frankreich	38		
Niederlande	38		
Schweden	36		
Union	7 576		
Vereinigtes Königreich	140		
TAC	7 716		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Tabelle 15

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c und 7d ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	9 170 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	1 223 ⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	763 ⁽³⁾		
Frankreich	13 741 ⁽³⁾		
Niederlande	24 430 ⁽³⁾		
Union	49 327 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	6 809 ⁽³⁾		
TAC	510 323		

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Außer Blackwater-Bestand, also dem Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56'N, 1°19,1'E) genau nach Süden bis 51°33'N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Tabelle 16

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	140 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	26 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	189 ⁽²⁾		
Niederlande	140 ⁽²⁾		
Union	495 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	959 ⁽²⁾		
TAC	1 454		
⁽¹⁾	Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil der Division 6a, der östlich von 7°W und nördlich von 55°N oder westlich von 7°W und nördlich von 56°N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.		
⁽²⁾	Hering darf in dem zwischen 56°N und 57°30'N liegenden Teil der Divisionen, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.		

Tabelle 17

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS ⁽¹⁾ , 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland	2 064	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	206	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 270		
TAC	2 270		
⁽¹⁾	Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56°00'N und westlich von 07°00'W.		

Tabelle 18

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	218	Analytische TAC	
Union	218	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	7 061		
TAC	7 279		

⁽¹⁾ Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 19

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	223	Vorsorgliche TAC	
Union	223		
Vereinigtes Königreich	223		
TAC	446		

Tabelle 20

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a, südlich von 52° 30' N; 7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	10 ⁽²⁾		Analytische TAC
Frankreich	54 ⁽²⁾		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Irland	750 ⁽²⁾		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	54 ⁽²⁾		
Union	868 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽³⁾		
TAC	869		
<hr/>			
⁽¹⁾	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert: – im Norden 52°30' N, – im Süden 52°00' N, – im Westen die Küste Irlands, – im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.		
⁽²⁾	Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.		
⁽³⁾	Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschiffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.		
<hr/>			

Tabelle 21			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	9	Analytische TAC	
Dänemark	2 848	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	18		
Schweden	498		
Union	3 444		
TAC	3 559		

Tabelle 22		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet: 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	607 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Dänemark	3 490	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	2 212 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	750 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	1 972 ⁽¹⁾	
Schweden	23	
Union	9 054	
Norwegen	4 233 ⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	11 613 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	24 900	
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d (COD/*07D.) gefangen werden.	
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (COD/*6AN58).	
⁽³⁾	Hiervon darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern gefangen werden (COD/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen	
	3 522	
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:		
Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)		
Union	6 551	

Tabelle 23

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (COD/4N-S62)
Schweden	382 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	382	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Tabelle 24

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12°00'W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1 ⁽¹⁾		
Frankreich	7 ⁽¹⁾		
Irland	12 ⁽¹⁾		
Union	20 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	54 ⁽¹⁾		
TAC	74 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Tabelle 25

Art:	Kabeljau	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12°00'W
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/5BE6A)
Belgien	1	Analytische TAC	
Deutschland	9	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	98	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	185	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	293		
Vereinigtes Königreich	1 099		
TAC	1 392		

Tabelle 26

Art:	Kabeljau	Gebiet:	7a
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/07A.)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	82 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 ⁽¹⁾		
Union	91 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	74 ⁽¹⁾		
TAC	165 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 27

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	14 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	230 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	335 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Union	579 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	65 ⁽¹⁾		
TAC	644 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Tabelle 28

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	62 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	1 218 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	36 ⁽¹⁾		
Union	1 316 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	134 ⁽²⁾		
TAC	1 450		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).			
⁽²⁾ Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).			

Tabelle 29	
Art: Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet: Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
Noch festzusetzen ⁽¹⁾	
(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C1) gefangen werden.	

Tabelle 30	
Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	9 ⁽¹⁾ Analytische TAC
Dänemark	8 ⁽¹⁾ Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	8 ⁽¹⁾
Frankreich	48 ⁽¹⁾
Niederlande	39 ⁽¹⁾
Union	112 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 874 ⁽¹⁾
TAC	2 986
(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/*6AN58).	

Tabelle 31	
Art: Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet: 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	566 ⁽¹⁾ Analytische TAC
Frankreich	2 207 ⁽¹⁾ Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	645 ⁽¹⁾
Union	3 418 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	2 611 ⁽¹⁾
TAC	6 029
(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).	

Tabelle 32

Art:	Butte	Gebiet:
	<i>Lepidorhombus</i> spp.	7 (LEZ/07.)
Belgien	548 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	6 090 ⁽²⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	7 393 ⁽²⁾	
Irland	3 360 ⁽²⁾	
Union	17 391	
Vereinigtes Königreich	4 604 ⁽²⁾	
TAC	21 995	
⁽¹⁾	10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).	
⁽²⁾	35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).	

Tabelle 33

Art:	Butte	Gebiet:
	<i>Lepidorhombus</i> spp.	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 204	Analytische TAC
Frankreich	971	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	2 175	
TAC	2 175	

Tabelle 34

Art:	Seeteufel	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	152	(1)(2)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	337	(1)(2)	
Deutschland	164	(1)(2)	
Frankreich	31	(1)(2)	
Niederlande	115	(1)(2)	
Schweden	4	(1)(2)	
Union	803	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	6 408	(1)(2)	
TAC	7 211		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30' N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).		

Tabelle 35

Art:	Seeteufel	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	33		Vorsorgliche TAC
Dänemark	842		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	13		
Niederlande	12		
Union	900		
TAC	entfällt		

Tabelle 36

Art:	Seeteufel	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	120 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	137 ⁽¹⁾		
Spanien	128 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 475 ⁽¹⁾		
Irland	334 ⁽¹⁾		
Niederlande	116 ⁽¹⁾		
Union	2 310 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 772 ⁽¹⁾		
TAC	4 082		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).

Tabelle 37

Art:	Seeteufel	Gebiet:	7 (ANF/07.)
	<i>Lophiidae</i>		
Belgien	4 182 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	466 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	1 662 ⁽¹⁾		
Frankreich	26 837 ⁽¹⁾		
Irland	3 430 ⁽¹⁾		
Niederlande	542 ⁽¹⁾		
Union	37 119 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	11 056 ⁽¹⁾		
TAC	48 175		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Tabelle 38

Art:	Secteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 966	Analytische TAC	
Frankreich	10 940	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	12 906		
TAC	12 906		

Tabelle 39

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	30	Analytische TAC	
Dänemark	5 022	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	319		
Niederlande	6		
Schweden	594		
Union	5 971		
TAC	6 233		

Tabelle 40

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	601	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	4 133	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	2 630	(1)(2)	
Frankreich	4 585	(1)	
Niederlande	451	(1)(2)	
Schweden	369	(1)(2)	
Union	12 769	(1)	
Norwegen	23 327	(3)	
Vereinigtes Königreich	65 325		
TAC	101 421		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 3a (HAD/*03A.) gefangen werden.		
(3)	Davon dürfen 19 410 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (HAD/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:			
Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)			
Union	7 907		

Tabelle 41

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/4N-S62)
Schweden	707	(1)	Analytische TAC
Union	707		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Tabelle 42

Art:	Schellfisch	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b, internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		
Belgien	8	Analytische TAC	
Deutschland	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	355		
Irland	255		
Union	626		
Vereinigtes Königreich	3 452		
TAC	4 078		

Tabelle 43

Art:	Schellfisch	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>		
Belgien	18 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	19 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	825 ⁽¹⁾		
Irland	1 329 ⁽¹⁾		
Union	2 191 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	9 110		
TAC	11 301		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).

Tabelle 44

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	76	Analytische TAC	
Frankreich	4 549	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 516		
Union	6 141		
Vereinigtes Königreich	1 584		
TAC	8 252		

Tabelle 45

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	31	Analytische TAC	
Frankreich	140	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	839		
Union	1 010		
Vereinigtes Königreich	1 253		
TAC	2 263		

Tabelle 46

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	562	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	2		
Schweden	60		
Union	624		
TAC	676		

Tabelle 47

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	1 224	Analytische TAC	
Dänemark	5 292	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	1 377		
Frankreich	7 953		
Niederlande	3 059		
Schweden	7		
Union	18 912		
Norwegen	7 670 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	49 610		
TAC	76 697		
⁽¹⁾ Hiervon dürfen 6 382 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (WHG/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen			
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:			
Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)			
Union	10 953		

Tabelle 48

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	8	Analytische TAC	
Frankreich	157	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	935		
Union	1 100		
Vereinigtes Königreich	2 063		
TAC	3 163		

Tabelle 49		
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet: 7a (WHG/07A.)
Belgien	2 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Frankreich	21 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	262 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Niederlande	1 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	286 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	435 ⁽¹⁾	
TAC	721 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.“	

Tabelle 50			
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	225	Analytische TAC	
Frankreich	13 834		
Irland	6 411		
Niederlande	113		
Union	20 583 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 663 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	23 709		
<hr/>			
(1)	Hiervon dürfen bis zu 540 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Diese Menge gilt ausschließlich für Beifänge; es ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.		
(2)	Hiervon dürfen bis zu 2 123 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D).		
(3)	Hiervon dürfen bis zu 4 178 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Nur als Beifänge. Im Rahmen der unter „hiervon“ genannten Menge ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten die nachstehend aufgeführten Mengen nur als Beifang gefangen werden: 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k		
	Belgien	46	
	Frankreich	2 808	
	Irland	1 301	
	Niederlande	23	
(4)	Hiervon dürfen bis zu 16 405 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D). Innerhalb dieser Quoten dürfen im folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 7d		
	Belgien	179	
	Frankreich	11 026	
	Irland	5 110	
	Niederlande	90	

Tabelle 51

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/4N-S62)
Schweden	190 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Union	190		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 52

Art:	Sehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 011 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	171 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 182		
TAC	2 182		

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 53

Art:	Seehecht	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
	<i>Merluccius merluccius</i>		
Belgien	22	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	878	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	101	(1)(2)	
Frankreich	194	(1)(2)	
Niederlande	50	(1)(2)	
Union	1 245	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	1 281	(1)(2)	
TAC	2 526		

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HKE/*6AN58).

Tabelle 54

Art:	Seehecht	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
	<i>Merluccius merluccius</i>		
Belgien	16		Vorsorgliche TAC
Dänemark	1 496		
Deutschland	169		
Frankreich	69		
Niederlande	120		
Schweden	entfällt		
Union	1 870		
TAC	entfällt		

Tabelle 55

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	361 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	11 589 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	17 896 ⁽¹⁾		
Irland	2 169 ⁽¹⁾		
Niederlande	233 ⁽¹⁾		
Union	32 248 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	8 351 ⁽¹⁾		
TAC	40 599		

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)

Belgien	48
Spanien	1 931
Frankreich	1 931
Irland	241
Niederlande	24
Union	4 175
Vereinigtes Königreich	1 086

Tabelle 56

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	12 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	8 471	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	19 025		
Niederlande	24 ⁽¹⁾		
Union	27 532		
TAC	27 532		

⁽¹⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	2		
Spanien	2 454		
Frankreich	4 418		
Niederlande	7		
Union	6 881		

Tabelle 57

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Union	0		
TAC	1 529 754		

Tabelle 58

Art:	Blauer Wittling	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
	<i>Micromesistius poutassou</i>		
Dänemark	77 396 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	30 093 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	65 615 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	53 862 ⁽¹⁾		
Irland	59 933 ⁽¹⁾		
Niederlande	94 377 ⁽¹⁾		
Portugal	6 095 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	19 145 ⁽¹⁾		
Union	406 516 ⁽¹⁾⁽³⁾		
Norwegen	48 000 ⁽⁴⁾⁽⁵⁾		
Färöer	entfällt		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	1 529 754		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von noch festzusetzenden Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: Prozentsatz noch festzusetzen.		
⁽²⁾	Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.		
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: 10 000		
⁽⁴⁾	Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30' N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).		
⁽⁵⁾	Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden: 150 000		

Tabelle 59

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	47 154	Analytische TAC	
Portugal	11 788	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	58 942 ⁽¹⁾		
TAC	1 529 754		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:		
	10 000		

Tabelle 60

Art:	Limande und Rotzunge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
	<i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>		
Belgien	125	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	318		
Deutschland	44		
Frankreich	95		
Niederlande	287		
Schweden	4		
Union	873 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	1 666 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	2 539		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 1 125 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden. (2)

Hiervon dürfen bis zu 541 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

⁽³⁾ Hiervon dürfen bis zu 590 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden.

Belgien	82
Dänemark	226
Deutschland	29
Frankreich	62
Niederlande	188
Schweden	3

⁽⁴⁾ Hiervon dürfen bis zu 283 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden.

Belgien	39
Dänemark	109
Deutschland	14
Frankreich	30
Niederlande	90
Schweden	1

Tabelle 61

Art:	Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		Analytische TAC

⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C1) gefangen werden.

Tabelle 62	
Art: Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 7d (LEM/07D.)
Belgien	79 ⁽¹⁾
Frankreich	39 ⁽¹⁾
Niederlande	8 ⁽¹⁾
Union	126 ⁽¹⁾
Vereinigtes Königreich	29 ⁽¹⁾
TAC	155
⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden; in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C2).	

Tabelle 63	
Art: Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	108
Estland	16
Spanien	340
Frankreich	7 747
Irland	29
Litauen	7
Polen	3
Sonstige	29 ⁽¹⁾
Union	8 279
Norwegen	0 ⁽²⁾
Färöer	0 ⁽³⁾
Vereinigtes Königreich	2 693
TAC	10 972
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).	
⁽²⁾ In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).	
⁽³⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56°30'N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.	

Tabelle 64

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	59 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	1 ⁽¹⁾		
Litauen	1 ⁽¹⁾		
Sonstige	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	61 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾		
TAC	62 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

⁽²⁾ Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Tabelle 65

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
Dänemark	2 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	2 ⁽¹⁾		
Frankreich	8 ⁽¹⁾		
Sonstige	2 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	16 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		
TAC	22 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

⁽²⁾ Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Tabelle 66

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Tabelle 67

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	7	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	7		
Sonstige	3 ⁽¹⁾		
Union	24		
Vereinigtes Königreich	7		
TAC	31		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Tabelle 68			
Art:	Leng	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	11	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	87		
Deutschland	11		
Schweden	34		
Union	144		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	144		

Tabelle 69			
Art:	Leng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	13 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	199 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	123 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	111 ⁽¹⁾		
Niederlande	4 ⁽¹⁾		
Schweden	9 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	459 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 807 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	2 266		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Tabelle 70

Art:	Leng	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	1 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 ⁽¹⁾		
Deutschland	1 ⁽¹⁾		
Frankreich	1 ⁽¹⁾		
Union	4 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾		
TAC	5 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Leng erlaubt.			

Tabelle 71

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	38 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	7 ⁽¹⁾		
Deutschland	140 ⁽¹⁾		
Irland	756 ⁽¹⁾		
Spanien	2 831 ⁽¹⁾		
Frankreich	3 019 ⁽¹⁾		
Portugal	7 ⁽¹⁾		
Union	6 798 ⁽¹⁾		
Norwegen	0 ⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Färöer	0 ⁽⁵⁾⁽⁶⁾		
Vereinigtes Königreich	4 109 ⁽¹⁾		
TAC	10 907		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen die nachstehend aufgeführte Menge (in Tonnen) nicht überschreiten (OTH/*6X14.): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

⁽³⁾ Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

⁽⁴⁾ Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

⁽⁵⁾ Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N und im Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

⁽⁶⁾ Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: 0

Tabelle 72

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	4	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	477	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	13		
Frankreich	5		
Niederlande	1		
Union	500		
TAC	entfällt		

Tabelle 73

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 107	Analytische TAC	
Dänemark	1 107	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	16		
Frankreich	33		
Niederlande	570		
Union	2 834		
Vereinigtes Königreich	18 350		
TAC	21 184		

Tabelle 74		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	250	Analytische TAC
Deutschland	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	250	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt	

Tabelle 75		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	27	Analytische TAC
Frankreich	106	
Irland	177	
Union	310	
Vereinigtes Königreich	12 831	
TAC	13 141	

Tabelle 76

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	991 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	4 018 ⁽¹⁾		
Irland	6 095 ⁽¹⁾		
Union	11 104 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	7 799 ⁽¹⁾		
TAC	18 903 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7 (NEP/*07U16)			
Spanien	1 375		
Frankreich	861		
Irland	1 655		
Union	3 891		
Vereinigtes Königreich	669		

Tabelle 77

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Schweden	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.			

Tabelle 78

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	588 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	6 ⁽¹⁾		
Schweden	24 ⁽¹⁾		
Union	618 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	174 ⁽¹⁾		
TAC	792 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.

Tabelle 79

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	50	Analytische TAC	
Schweden	123 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	123	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 80

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	87	Analytische TAC	
Dänemark	11 339	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	58		
Niederlande	2 181		
Schweden	607		
Union	14 272		
TAC	18 250		

Tabelle 81

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	5 809	Analytische TAC	
Dänemark	18 878	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	5 446		
Frankreich	1 089		
Niederlande	36 303		
Union	67 525		
Norwegen	9 549 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	36 105		
TAC	136 413		

⁽¹⁾ Hiervon dürfen 7 946 Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (PLE/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)

Union	31 003
-------	--------

Tabelle 82

Art:	Scholle	Gebiet:	6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
	<i>Pleuronectes platessa</i>		
Frankreich	8	Vorsorgliche TAC	
Irland	224		
Union	232		
Vereinigtes Königreich	360		
TAC	592		

Tabelle 83

Art:	Scholle	Gebiet:	7a
	<i>Pleuronectes platessa</i>		(PLE/07A.)
Belgien	33	Analytische TAC	
Frankreich	14	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	570		
Niederlande	10		
Union	627		
Vereinigtes Königreich	972		
TAC	1 902		

Tabelle 84

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	439	Analytische TAC	
Frankreich	1 463	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	1 902 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	1 176 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 930		

(1) Hiervon dürfen bis zu 346 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.).

(2) Hiervon dürfen bis zu 830 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.).

(3) Hiervon dürfen bis zu 1 649 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7d nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

7d

Belgien	381
Frankreich	1 268

(4) Hiervon dürfen bis zu 253 Tonnen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7e nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

7e

Belgien	58
Frankreich	195

Tabelle 85

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	42	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	76		
Irland	142		
Union	260		
Vereinigtes Königreich	105		
TAC	402		

Tabelle 86

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	8 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	16 ⁽¹⁾	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	54 ⁽¹⁾		
Niederlande	31 ⁽¹⁾		
Union	109 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	23 ⁽¹⁾		
TAC	132 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Tabelle 87

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	1 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	45 ⁽¹⁾		
Irland	13 ⁽¹⁾		
Union	59 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	34 ⁽¹⁾		
TAC	93 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.

Tabelle 88

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>		Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien		24	(1)(2)	Vorsorgliche TAC
Spanien		1	(1)(2)	
Frankreich		546	(1)(2)	
Irland		58	(1)(2)	
Union		629	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich		203	(1)(2)	
TAC		832	(1)	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.			
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).			

Tabelle 89

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>		Gebiet: 3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
			Analytische TAC
Belgien	20	⁽¹⁾	
Dänemark	2 373	⁽¹⁾	
Deutschland	5 991	⁽¹⁾	
Frankreich	14 100	⁽¹⁾	
Niederlande	60	⁽¹⁾	
Schweden	326	⁽¹⁾	
Union	22 870	⁽¹⁾	
Norwegen	35 901	⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	8 105		
TAC	66 876		
⁽¹⁾	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).		
⁽²⁾	Hiervon dürfen 28 937 Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:			
Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)			
Union	19 976		

Tabelle 90

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	295 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	2 925 ⁽¹⁾		
Irland	365 ⁽¹⁾		
Union	3 585 ⁽¹⁾		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	3 354		
TAC	6 939		
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).			

Tabelle 91

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
Schweden	880 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	880	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Tabelle 92

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	2	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	431		
Irland	863		
Union	1 296		
Vereinigtes Königreich	229		
TAC	1 525		

Tabelle 93

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	251	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	537	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	137		
Frankreich	65		
Niederlande	1 904		
Schweden	4		
Union	2 898 ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	708 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	3 606		

(1) Hiervon dürfen bis zu 400 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.

(2) Hiervon dürfen bis zu 308 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.

- (3) Hiervon dürfen bis zu 1 638 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.

Belgien	142
Dänemark	303
Deutschland	77
Frankreich	37
Niederlande	1 077
Schweden	2

- (4) Hiervon dürfen bis zu 1 260 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.

Belgien	109
Dänemark	233
Deutschland	60
Frankreich	28
Niederlande	828
Schweden	2

Tabelle 94

Art:	Glattbutt <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLL/03A-C.)
Noch festzusetzen ⁽¹⁾		Analytische TAC	
⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C1) gefangen werden.			

Tabelle 95

Art:	Glattbutt <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	7d und 7e (BLL/07DE.)
Belgien	137 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	306 ⁽¹⁾		
Niederlande	2 ⁽¹⁾		
Union	446 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	281 ⁽¹⁾		
TAC	727		
⁽¹⁾ Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C2) gefangen werden.			

Tabelle 96

Art:	Rochen		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a
	<i>Rajiformes</i>			(SRX/2AC4-C)
Belgien	478	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	19	(1)(2)(3)		
Deutschland	23	(1)(2)(3)		
Frankreich	75	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	407	(1)(2)(3)(4)		
Union	1 002	(1)(3)		
Vereinigtes Königreich	2 195	(1)(2)(3)(4)		
TAC	3 197	(3)		
(1)	Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.			
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.			
(3)	Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.			
(4)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).			

Tabelle 97

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	69 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Schweden	19 ⁽¹⁾		
Union	88 ⁽¹⁾		
TAC	88		
⁽¹⁾ Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/03A-C.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.			

Tabelle 98

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	824 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Estland	5 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Frankreich	3 702 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Deutschland	11 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Irland	1 191 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Litauen	19 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Niederlande	3 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Portugal	20 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Spanien	996 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Union	6 771 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	2 985 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		
TAC	9 756 ⁽³⁾⁽⁴⁾		

-
- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
- (4) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden: Innerhalb dieser Quoten dürfen nicht mehr als 5 Tonnen und 11 Tonnen an Kleinäugigem Rochen vom Vereinigten Königreich beziehungsweise von der Union gefangen werden, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm zu ermöglichen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Nur Schiffe, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Überwachungssystemen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Jede Partei stellt sicher, dass die gesamte jährliche Anlandung von Kleinäugigem Rochen im Rahmen der Überwachungsquote nicht über den vorstehend aufgeführten Mengen liegt. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Angaben zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).
-

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	5	Vorsorgliche TAC	
Estland	0		
Frankreich	22		
Deutschland	0		
Irland	7		
Litauen	0		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Spanien	6		
Union	40		
Vereinigtes Königreich	46		
TAC	86		

Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Tabelle 99

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	242	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	2 030	(1)(2)(3)(4)	
Niederlande	13	(1)(2)(3)(4)	
Union	2 285	(1)(2)(3)(4)	
Vereinigtes Königreich	427	(1)(2)(3)(4)	
TAC	2 712	(4)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*67AKD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und für Perlochen (<i>Raja undulata</i>).		
(3)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>).		
(4)	Gilt nicht für Perlochen (<i>Raja undulata</i>). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet.		

Tabelle 100

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJu/7DE.)
Belgien	314	(1)	Analytische TAC
Estland	2	(1)	
Frankreich	1 535	(1)	
Deutschland	4	(1)	
Irland	405	(1)	
Litauen	7	(1)	
Niederlande	3	(1)	
Portugal	7	(1)	
Spanien	339	(1)	
Union	2 616	(1)	
Vereinigtes Königreich	1 358	(1)	
TAC	3 974	(1)	

(1) Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der einschlägigen Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.

Tabelle 101

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	11	(1)(2)	Vorsorgliche TAC
Frankreich	2 115	(1)(2)	
Portugal	1 714	(1)(2)	
Spanien	1 724	(1)(2)	
Union	5 564	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	12	(1)(2)	
TAC	5 576	(2)	

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.
- (2) Gilt nicht für Perlochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlande verpflichtet unterliegen, dürfen Beifänge von Perlochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote nach dem Unionsrecht für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlochen gefangen werden:

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
		Vorsorgliche TAC	
Belgien	0		
Frankreich	13 (1)		
Portugal	10		
Spanien	10 (2)		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	33		

(1) Zusätzliche 28,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Frankreich übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/8-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

(2) Zusätzliche 21,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Spanien übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/8-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Perlochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
		Vorsorgliche TAC	
Belgien	0		
Frankreich	20		
Portugal	15 (1)		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	50		

(1) Zusätzliche 50 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Portugal übermittelt der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird (RJU/9-C.SEN). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Tabelle 102

Art:	Schwarzer Heilbutt		Gebiet:
	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>		6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29	Analytische TAC	
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 868		
TAC	2 571		

Tabelle 103

Art:	Makrele	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2 a, 3b, 3c, 3d und 4; norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N.)
	<i>Scomber scombrus</i>		
Belgien	476	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Dänemark	27 882	⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	496	⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	1 498	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	1 508	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	4 569	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Union	36 429	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	739 386		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Bis zu 60 % der den Mitgliedstaaten in MAC/2A34 zugeteilten Quote dürfen in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b und den internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14 (MAC/*2AX14) gefangen werden.

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4BC)	4b (MAC/*04 B.)	4c (MAC/*04C)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	286
Dänemark	0	4 130	0	0	9 775
Deutschland	0	0	0	0	298
Frankreich	0	490	0	0	899
Niederlande	0	490	0	0	905
Schweden	0	0	390	10	2 741
Union	0	5 110	390	10	14 903

- (2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	Noch festzusetzen
Dänemark	0	Noch festzusetzen
Deutschland	0	Noch festzusetzen
Frankreich	0	Noch festzusetzen
Niederlande	0	Noch festzusetzen
Schweden	0	Noch festzusetzen
Union	0	Noch festzusetzen

- (3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

322

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

- (4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Nach der Übertragung	
Deutschland	531
Spanien	1
Estland	4
Frankreich	354
Irland	1 769
Lettland	3
Litauen	3
Niederlande	774
Polen	37

Tabelle 104

Art:	Makrele	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
	<i>Scomber scombrus</i>		
Deutschland	14 268	⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	15	⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Estland	119	⁽¹⁾	
Frankreich	9 513	⁽¹⁾	
Irland	47 560	⁽¹⁾	
Lettland	88	⁽¹⁾	
Litauen	88	⁽¹⁾	
Niederlande	20 808	⁽¹⁾	
Polen	1 005	⁽¹⁾	
Union	93 464	⁽¹⁾	
Norwegen	0	⁽²⁾⁽³⁾	
Färöer	Noch festzusetzen	⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	entfällt	⁽¹⁾	
TAC	739 386		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).

⁽²⁾ Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56°30'N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).

⁽³⁾ Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.

0

⁽⁴⁾ Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a Vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-UK)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	14 268	0	Noch festzusetzen
Spanien	15	0	Noch festzusetzen
Estland	119	0	Noch festzusetzen
Frankreich	9 513	0	Noch festzusetzen
Irland	47 560	0	Noch festzusetzen
Lettland	88	0	Noch festzusetzen
Litauen	88	0	Noch festzusetzen
Niederlande	20 808	0	Noch festzusetzen
Polen	1 005	0	Noch festzusetzen
Union	93 464	0	Noch festzusetzen
Vereinigtes Königreich	entfällt	0	entfällt

Tabelle 105

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	27 832 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	185 ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	5 753 ⁽¹⁾		
Union	33 770		
TAC	739 386		

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8b (MAC/* 08B.)

Spanien	2 338
Frankreich	16
Portugal	483

Tabelle 106

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	268	Analytische TAC	
Dänemark	123		
Deutschland	215		
Frankreich	54		
Niederlande	2 423		
Union	3 083		
Norwegen	5 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	587		
TAC	3 675		

⁽¹⁾ Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*4-EU.).

Tabelle 107

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	Gebiet: 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	46	Vorsorgliche TAC	
Union	46		
Vereinigtes Königreich	11		
TAC	57		

Tabelle 108

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	62 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	1 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	69 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	20 ⁽¹⁾		
Union	152 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	47 ⁽¹⁾		
TAC	203 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Seezunge erlaubt.

Tabelle 109

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	393	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	787		
Union	1 180		
Vereinigtes Königreich	300		
TAC	1 504		

Tabelle 110

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	38	Analytische TAC	
Frankreich	409	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	447		
Vereinigtes Königreich	737		
TAC	1 184		

Tabelle 111

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	730	Analytische TAC	
Frankreich	72	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	37		
Union	840		
Vereinigtes Königreich	405		
TAC	1 267		

Tabelle 112

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	14	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	28		
Irland	77		
Niederlande	23		
Union	142		
Vereinigtes Königreich	28		
TAC	170		

Tabelle 113

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
TAC	0 ⁽²⁾		

- ⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- ⁽²⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.
- ⁽³⁾ Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
	<i>Sprattus sprattus</i>		
Belgien	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Norwegen	0 ⁽¹⁾		
Färöer	0 ⁽¹⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.		
⁽²⁾	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
⁽³⁾	Einschließlich Sandaalen.		
⁽⁴⁾	Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.		

Tabelle 115

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	0 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Die Quote darf nur vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 befischt werden.

Tabelle 116

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (DGS/03A-C.)
Dänemark	347 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Schweden	816 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 163 ⁽¹⁾		
TAC	1 163 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 117

Art:	Dornhai	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (DGS/2AC4-C)
	<i>Squalus acanthias</i>		
Belgien	59 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	342 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	62 ⁽¹⁾		
Frankreich	109 ⁽¹⁾		
Niederlande	94 ⁽¹⁾		
Schweden	5 ⁽¹⁾		
Union	671 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	2 862 ⁽¹⁾		
TAC	3 533 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 118

Art:	Dornhai	Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
	<i>Squalus acanthias</i>		
Belgien	701 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	150 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	363 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	2 989 ⁽¹⁾		
Irland	1 887 ⁽¹⁾		
Niederlande	10 ⁽¹⁾		
Portugal	15 ⁽¹⁾		
Union	6 115 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 089 ⁽¹⁾		
TAC	11 204 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Tabelle 119

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
		Vorsorgliche TAC	
Belgien	7 ⁽¹⁾		
Dänemark	3 141 ⁽¹⁾		
Deutschland	277 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Spanien	58 ⁽¹⁾		
Frankreich	261 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Irland	198 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 891 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	8 ⁽¹⁾		
Schweden	75 ⁽¹⁾		
Union	5 916		
Norwegen	0 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	3 669 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	9 730		

- ⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
- ⁽²⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser in der Division 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).
- ⁽³⁾ Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Tabelle 120

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge		Gebiet:
	<i>Trachurus spp.</i>		Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	1 224	(1)(2)(4)	Analytische TAC
Deutschland	955	(1)(2)(3)(4)(5)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	1 303	(1)(5)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	492	(1)(2)(3)(5)	
Irland	3 182	(1)(2)	
Niederlande	3 833	(1)(2)(3)	
Portugal	126	(1)(5)	
Schweden	675	(1)(2)	
Union	11 790	(1)	
Färöer	0	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	1 244	(1)(2)(3)	
TAC	13 250	(1)	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).		
(3)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.).		
(4)	Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56°30' N), 7e, 7f, 7h.		
(5)	Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2.).		

Tabelle 121			
Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus</i> spp.		Gebiet: 8c (JAX/08C.)
Spanien	1 878	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC
Frankreich	33	⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Portugal	186	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	2 097	⁽¹⁾	
TAC	2 097	⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).		

Tabelle 122			
Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
Jahr	2024	2025	Analytische TAC
Dänemark	8 226 ⁽¹⁾⁽³⁾	0 ⁽¹⁾⁽⁶⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	2 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁶⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	6 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁶⁾	
Union	8 234 ⁽¹⁾⁽³⁾	0 ⁽¹⁾⁽⁶⁾	
Norwegen	2 058 ⁽⁴⁾	0 ⁽⁴⁾	
Färöer	0 ⁽⁵⁾	0 ⁽⁵⁾	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾⁽³⁾	0 ⁽²⁾⁽⁶⁾	
TAC	10 292	0	

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.

⁽³⁾ Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden.

⁽⁴⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

⁽⁵⁾ Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

⁽⁶⁾ Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 befischt werden.

Tabelle 123			
Art:	Industriefisch		Gebiet: Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	800	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Union	800		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.): Noch festzusetzen		
Tabelle 124			
Art:	Andere Arten		Gebiet: Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC
Norwegen	pm	⁽¹⁾	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Nur Fänge mit Langleinen.		

Tabelle 125

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	14	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 320		
Deutschland	149		
Frankreich	61		
Niederlande	106		
Schweden	entfällt ⁽¹⁾		
Union	1 650 ⁽²⁾		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

⁽²⁾ Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Tabelle 126

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56°30'N (OTH/46AN-EU)
Union	entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	500 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).

⁽²⁾ Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14 Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14
UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Tabelle 1

Art:	Hering	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
	<i>Clupea harengus</i>		
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	7 797		
Deutschland	1 365		
Spanien	26		
Frankreich	336		
Irland	2 019		
Niederlande	2 791		
Polen	395		
Portugal	26		
Finnland	121		
Schweden	2 889		
Union	17 773		
Vereinigtes Königreich	entfällt		
TAC	390 010		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer nördlich von 62°N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)

15 107

2 und 5b nördlich von 62°N (färöische Gewässer)
(HER/*25B-F)

Belgien	Noch festzusetzen
Dänemark	Noch festzusetzen
Deutschland	Noch festzusetzen
Spanien	Noch festzusetzen
Frankreich	Noch festzusetzen
Irland	Noch festzusetzen
Niederlande	Noch festzusetzen
Polen	Noch festzusetzen
Portugal	Noch festzusetzen
Finnland	Noch festzusetzen
Schweden	Noch festzusetzen

Tabelle 2

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	2 269	Analytische TAC	
Griechenland	282	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	2 533	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	282		
Frankreich	2 084		
Portugal	2 533		
Union	9 983		
TAC	entfällt		

Tabelle 3

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland	1 950 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	1 950 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:		
	Punkt	Breitengrad	Längengrad
	1	65° 00' N	38° 00' W
	2	65° 00' N	35° 15' W
	3	64° 00' N	35° 15' W
	4	64° 00' N	38° 00' W

Tabelle 4

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer der Gebiete 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	2 455 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Spanien	6 346 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	1 048 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	1 151 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	1 340 ⁽¹⁾⁽²⁾		
andere Mitgliedstaaten	84 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	12 424 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.		
⁽²⁾	Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.		
⁽³⁾	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).		

Tabelle 5

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 6

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	60 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
⁽²⁾	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
	40		

Tabelle 7

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	45 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
⁽²⁾	Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.		
	55		

Tabelle 8

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	0		

Tabelle 9

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	0 ⁽¹⁾		
Union	0 ⁽²⁾		
Norwegen	0 ⁽²⁾		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten‘ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).		
⁽²⁾	Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2024 bis zum 15. April 2025.		

Tabelle 10

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	312	Analytische TAC	
Frankreich	188	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 11

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Unvermeidbare Beifänge von Goldlachs werden auf diese Quote angerechnet.			

Tabelle 12

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Noch festzusetzen		
⁽¹⁾ Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): Noch festzusetzen			

Tabelle 13

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 650	Analytische TAC	
Frankreich	1 650	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	3 300	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	1 700		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

Tabelle 14

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 250	Analytische TAC	
Frankreich	1 250	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	2 500	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 15

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	474	Analytische TAC	
Frankreich	76	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	550	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 16

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	entfällt		

Tabelle 17

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 18

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	175 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	175 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 19

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	1 711 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Tabelle 20

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	1 700 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	1 700 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	325 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Südlich von 68°N zu fangen.			

Tabelle 21

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 000	Analytische TAC	
Union	4 000 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	650	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	0		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Darf von höchstens sechs Fischereifahrzeugen gleichzeitig befischt werden.			

Tabelle 22

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes mentella</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	851	Analytische TAC	
Spanien	106	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	93	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	450		
Union	1 500		
TAC	entfällt		

Tabelle 23

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Darf nur vom 1. Juli bis 31. Dezember gefangen werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.

Tabelle 24

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Frankreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Färöer	0 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

⁽²⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).

⁽⁴⁾ Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).

Tabelle 25

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	1 085 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	5 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	1 090 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Tabelle 26			
Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Deutschland	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Tabelle 27			
Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	125 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	50 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	175 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Tabelle 28			
Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.			

Tabelle 29

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 30

Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	600	Vorsorgliche TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Grenadierfischen (<i>Macrourus</i> spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern der Gebiete 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.).		

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Kabelja u <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 2

Art:	Kabelja u <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 3

Art:	Kabelja u <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	130,0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	545,0 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	130,0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	130,0 ⁽¹⁾		
Polen	444,0 ⁽¹⁾		
Spanien	1 675,0 ⁽¹⁾		
Frankreich	234,0 ⁽¹⁾		
Portugal	2 297,9 ⁽¹⁾		
Union	5 585,9 ⁽¹⁾		
TAC	11 708 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 4

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 5

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	61	Analytische TAC	
Lettland	60	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	60	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	181		
TAC	1 367		

Tabelle 6

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 7

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 8

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Lettland	128 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	128 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 ⁽¹⁾⁽²⁾		
andere Mitgliedstaaten	29 467 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	30 078 ⁽¹⁾⁽⁴⁾		
TAC	34 000		

⁽¹⁾ Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.

⁽²⁾ Vom 1. Juli bis 31. Dezember gelten während eines Ausnahmezeitraums von höchstens zwei Wochen bis zu insgesamt drei Hols, bei denen jede andere Art, für die mit dieser Verordnung Fangmöglichkeiten im NAFO-Übereinkommensbereich festgesetzt werden, und mit Ausnahme von Kalmaren, den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, nicht als gezielte Fischerei, vorausgesetzt, das Fischereifahrzeug hat einen Kontrollbeobachter an Bord, verwendet eine Maschenöffnung, die nicht kleiner als 60 mm ist, und hält die NAFO-Mitteilungs- und Berichterstattungsanforderungen ein, um den genannten Ausnahmezeitraum von zwei Wochen zu nutzen. Nach jedem solchen Hol entfernt sich das Fischereifahrzeug unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols.

⁽³⁾ Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SQI/N34_AMS).

⁽⁴⁾ Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.

Tabelle 9

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	15 560	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	<p>Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifanggrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p> <p>Wird jedoch im Anschluss an Quotenübertragungen, Tausch oder Charter gezielte Fischerei ausgeübt, gilt Folgendes:</p> <p>a) Ein Beifang von 15 % Rauer Scharbe ist erlaubt. Hat ein Fischereifahrzeug jedoch einen Beobachter an Bord, so</p> <p>i) ist der Höchstwert 2 900 kg oder 15 % Rauer Scharbe, je nachdem, welche Menge größer ist, und</p> <p>ii) darf ein Schiff während der ersten neun Fangtage im NAFO-Regelungsbereich die Höchstwerte gemäß Ziffer i für den Beifang Rauer Scharbe, der an Bord behalten wird, überschreiten, vorausgesetzt, dass der Beifang Rauer Scharbe am Ende des genannten Zeitraums oder wenn das Schiff den NAFO-Regelungsbereich verlässt, je nachdem, was zuerst eintritt, 15 % oder weniger beträgt.</p> <p>b) In den ersten beiden Fällen, in denen der Fang von Rauer Scharbe den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, gelten diese Fänge als unbeabsichtigte Fänge, aber das Schiff muss sich unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols entfernen.</p>		

Tabelle 10

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	<p>Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.</p>		

Tabelle 11

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO-Gebiet 3LNO ⁽¹⁾⁽²⁾ (PRA/N3LNOX)
Estland	0 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Lettland	0 ⁽³⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	0 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0 ⁽³⁾		
Spanien	0 ⁽³⁾		
Portugal	0 ⁽³⁾		
Union	0 ⁽³⁾		
TAC	0 ⁽³⁾		

⁽¹⁾ Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W
2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W
3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W
4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W

⁽²⁾ Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46° 00' 00" N	47° 49' 00" W
2	46° 25' 00" N	47° 27' 00" W
3	46° 42' 00" N	47° 25' 00" W
4	46° 48' 00" N	47° 25' 50" W
5	47° 16' 50" N	47° 43' 50" W

⁽³⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 12

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>		Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
TAC	entfällt ⁽²⁾		Analytische TAC	
(1)	Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:			
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad	
	1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W	
	2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W	
	3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W	
	4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W	
	Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:			
	Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad	
	1	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W	
	2	47° 30' 00" N	44° 15' 00" W	
	3	46° 55' 00" N	44° 15' 00" W	
	4	46° 35' 00" N	44° 30' 00" W	
	5	46° 35' 00" N	45° 40' 00" W	
	6	47° 30' 00" N	45° 40' 00" W	
	7	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W	
(2)	Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.			
	Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage		
	Dänemark	0		
	Estland	0		
	Spanien	0		
	Lettland	0		
	Litauen	0		
	Polen	0		
	Portugal	0		

Tabelle 13

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	304	Analytische TAC	
Deutschland	311	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	43	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	22		
Spanien	4 162		
Portugal	1 741		
Union	6 583		
TAC	11 228		

Tabelle 14

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC	
Litauen	62	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		

Tabelle 15

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	895	Analytische TAC	
Deutschland	615	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	895	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	895		
Union	3 300		
TAC	18 100		

Tabelle 16

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	513 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	1 571 ⁽¹⁾		
Spanien	233 ⁽¹⁾		
Portugal	2 354 ⁽¹⁾		
Union	7 813 ⁽¹⁾		
TAC	17 503 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:

8 752

Tabelle 17

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Tabelle 18

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Litauen	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 19

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255	Analytische TAC	
Portugal	333	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	588 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000		
⁽¹⁾	Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß den NAFO-Regeln durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:		
	Spanien	509	
	Portugal	667	
	Union	1 176	

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W (SAI/AE45W)
TAC	1 271,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 2

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W (SAI/AW45W)
TAC	1 030,00	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 3

Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	22,77	Analytische TAC	
Frankreich	332,82	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	46,21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	401,80		
TAC	1 670		

Tabelle 4

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (BSH/AN05N)
Irland	0,72	Analytische TAC	
Spanien	20 309,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	113,96	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	4 024,82		
Union	24 449,00 ⁽¹⁾		
TAC	30 000		

⁽¹⁾ Nach Übertragung von 348 Tonnen an Marokko.

Tabelle 5

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (BSH/AS05N)
Spanien	12 498,27	Analytische TAC	
Portugal	4 906,73	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	17 405,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	27 711,00		

Tabelle 6

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	30,50	Analytische TAC	
Portugal	19,50	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	50,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	355		

Tabelle 7

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	3 967,52	Analytische TAC	
Spanien	22 362,40	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	7 033,33	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	2 452,65		
Union	35 815,90	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	47 251		
⁽¹⁾	Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf 1 241 festgesetzt.		
⁽²⁾	Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): 280,00.		

Tabelle 8

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	870,12	Analytische TAC	
Frankreich	285,95	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	608,93	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 765,00		
TAC	28 000		

Tabelle 9

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	399,12	Analytische TAC	
Spanien	103,03	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	14,97	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	6,98		
Italien	1 168,74		
Zypern	430,99		
Malta	41,10		
Union	2 164,93	(4)	
TAC	2 500	(1)(2)(3)	

- (1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
- Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März;
 - Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.
- (2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Fischereifahrzeuge, die diese Art im Jahr 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.
- (3) Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-BC). Totfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-SR).
- (4) Nach Übertragung von 75 Tonnen von der Türkei.

Tabelle 10

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	110 000 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.			

Tabelle 11

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	7 438,09 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	3 159,38 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	2 823,84 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	13 421,31 ⁽¹⁾		
TAC	62 000 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.			

Tabelle 12

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>		Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	188,09	(4)	Analytische TAC	
Griechenland	349,61		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	6 783,67	(2)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6 693,70	(2)(3)(4)		
Kroatien	1 057,97	(6)		
Italien	5 283,00	(4)(5)		
Malta	433,43	(4)		
Portugal	637,88			
andere Mitgliedstaaten	75,65	(1)		
Union	21 503,00	(2)(3)(4)(5)		
TAC	40 570	(1)		

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien	1 027,76
Frankreich	477,45
Union	1 505,21

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich	100,00
Union	100,00

- (4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien	135,67
Frankreich	133,87
Italien	105,66
Zypern	3,76
Malta	8,67
Union	387,63

- (5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	105,66
Union	105,66

- (5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	952,17
Union	52,17

Tabelle 13

Art:	Kurzflossen-Mako <i>Isurus oxyrinchus</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SMA/AS05N)
Union	503,00 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	1 325 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾	Quote, die für die Zwecke der Anwendung einer Fangrückhaltungserlaubnis der Union für diesen Bestand festgelegt wurde.		
⁽²⁾	Nur als Beifänge.		

Tabelle 14

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	5 525,49 (2)	Analytische TAC	
Portugal	1 004,27 (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Andere Mitgliedstaaten	147,57 (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	6 677,33		
TAC	13 200		
(1)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).		

Tabelle 15

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	4 525,88 (1)	Analytische TAC	
Portugal	298,12 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	4 824,00	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	10 000		
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).		

Tabelle 16

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>		Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	13,74	(1)(2)	Analytische TAC	
Zypern	50,67	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	1 565,04	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	109,08	(1)(2)		
Griechenland	1 036,02	(1)(2)		
Italien	3 208,46	(1)(2)		
Malta	380,64	(1)(2)		
Union	6 363,63	(1)(2)		
TAC	9 017			
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.			
(2)	Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).			

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Tabelle 1

Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).		

Tabelle 2

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
TAC	162 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20° S, – im Süden der Breitengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		

Tabelle 3

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 4	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>
Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	261
Vorsorgliche TAC	
Tabelle 5	
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>
Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	0
Vorsorgliche TAC	
Tabelle 6	
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>
Gebiet:	SEAFO-Unterddivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	0 ⁽²⁾
Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20° S, – im Süden der Breitengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.
⁽²⁾	Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).
Tabelle 7	
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>
Gebiet:	SEAFO, ohne Unterddivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50
Vorsorgliche TAC	
Tabelle 8	
Art:	<i>Pseudopentaceros</i> spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.
Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	135
Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	13 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	13	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (BET/F7120S)
Portugal	Noch festzusetzen ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		
Union	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		
TAC	entfällt ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

Tabelle 2

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (TOT/SPR-RB)
TAC	Noch festzusetzen ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
⁽¹⁾	<p>Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2024 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2024 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:</p> <p>a) eine der folgenden Arten: Wanderalbatros (<i>Diomedea exulans</i>), Graukopfalbatros (<i>Thalassarche chrysostoma</i>), Schwarzbrauenalbatros (<i>Thalassarche melanophris</i>), Grausturmvogel (<i>Procellaria cinerea</i>), Weichfedersturmvogel (<i>Pterodroma mollis</i>); oder</p> <p>b) drei Individuen einer der folgenden Arten: Südlicher Rußalbatros (<i>Phoebetria palpebrata</i>), Südlicher Riesensturmvogel (<i>Macronectes giganteus</i>) und Nördlicher Riesensturmvogel (<i>Macronectes halli</i>).</p> <p>Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 120 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 120 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt und findet nur innerhalb des folgenden Forschungsblocks statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NW 50° 30' S, 136° E - NE 50° 30' S, 140° 30' E - E-Einbuchtung 52° 45' S, 140° 30' E - E-Ecke 52° 45' S, 145° 30' E - SE 54° 50' S, 145° 30' E - SW 54° 50' S, 136° E 		

Tabelle 2			
Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	Noch festzusetzen		

ANHANG IJ

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 710	Analytische TAC	
Italien	2 365	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	42 903	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	100 ⁽¹⁾		
Union	73 078		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Tabelle 2

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC)
Frankreich	3 700	Analytische TAC	
Italien	410	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	12 862	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	38 ⁽¹⁾		
Union	17 010		
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Portugiesenhai <i>Centroscymnus coelolepis</i>	Gebiet:	SIOFA-Untergebiete 2 ⁽¹⁾ (CYO/F517S2)
TAC	767,6 ⁽²⁾⁽³⁾	Vorsorgliche TAC	
(1)	Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch – im Süden den Breitengrad 36° 00' S, – im Osten den Längengrad 49° 00' E, – im Westen den Längengrad 40° 00' E, – im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.		
(2)	Die vorstehend festgesetzte Beifangmenge wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht.		
(3)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Beifangmenge ist keine gezielte Befischung erlaubt. Sobald die Beifangmenge ausgeschöpft ist, setzt das SIOFA-Sekretariat die SIOFA-Vertragsparteien davon in Kenntnis. Nach Eingang der Mitteilung, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe, die im SIOFA-Untergebiet 2 fischen, während des restlichen Jahres keinen Portugiesenhai an Bord holen. Dieses Verbot gilt für alle Leinen, die sich im Wasser befinden, nachdem das SIOFA-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist. Schiffe, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung Leinen im Wasser haben, dürfen Portugiesenhaie an Bord holen, die zum Zeitpunkt des Hols tot sind. Alle lebenden Portugiesenhaie an solchen Leinen sind freizusetzen.		

Tabelle 2

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Del Cano-Gebiet ⁽¹⁾ (TOT/F517DC)
Union	18,33 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	55 ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, abgegrenzt durch im Norden den Breitengrad 44° 00' S, wenn westlich von 44° 09' E, und den Breitengrad 43° 30' S, wenn östlich von 44° 09' E, – im Süden den Breitengrad 45° 00' S, – im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen.		
⁽²⁾	Darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus</i> spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.		

Tabelle 3

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Williams Ridge ⁽¹⁾ (TOT/F574WR)															
TAC	140 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC																
⁽¹⁾	Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Breitengrad</th> <th>Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>52° 30' 00" S</td> <td>80° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>55° 00' 00" S</td> <td>80° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>55° 00' 00" S</td> <td>85° 00' 00" E</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>52° 30' 00" S</td> <td>85° 00' 00" E</td> </tr> </tbody> </table>			Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E	2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E	3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E	4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E
Punkt	Breitengrad	Längengrad																
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E																
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E																
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E																
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E																
⁽²⁾	Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus</i> spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Fischereifahrzeug diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.																	

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94° 40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56' 30"	50° 23'
3	37° 56' 30"	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	500 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.		

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE
IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH
 - 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr sowie stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
 - 1.2. Fischereifahrzeuge, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2022 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;

- b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
- c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2024 und 31. Januar 2025 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2024 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:
 - i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
- d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2024 bis zum 31. Januar 2025.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHREZEUGE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2022 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät eine größere oder dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

- 4.3. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III
Zahl der Fischereifahrzeuge der Union zugewiesenen
Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I
 Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug
 während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf,
 nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.
- 6.3. Jeder Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die in Nummer 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.
7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT
- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2024 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Januar 2025 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.
- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

³ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in einer bestimmten Anzahl von Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRTZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge in diesem Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.
12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHREZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2022 und 2023 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW

-Tagen nach Bewirtsch

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW

n Tage Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
⁽¹⁾ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte			
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁴
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeindetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätkategorien: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Fischereifahrzeug gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Fischereifahrzeug tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „- Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

ANHANG III

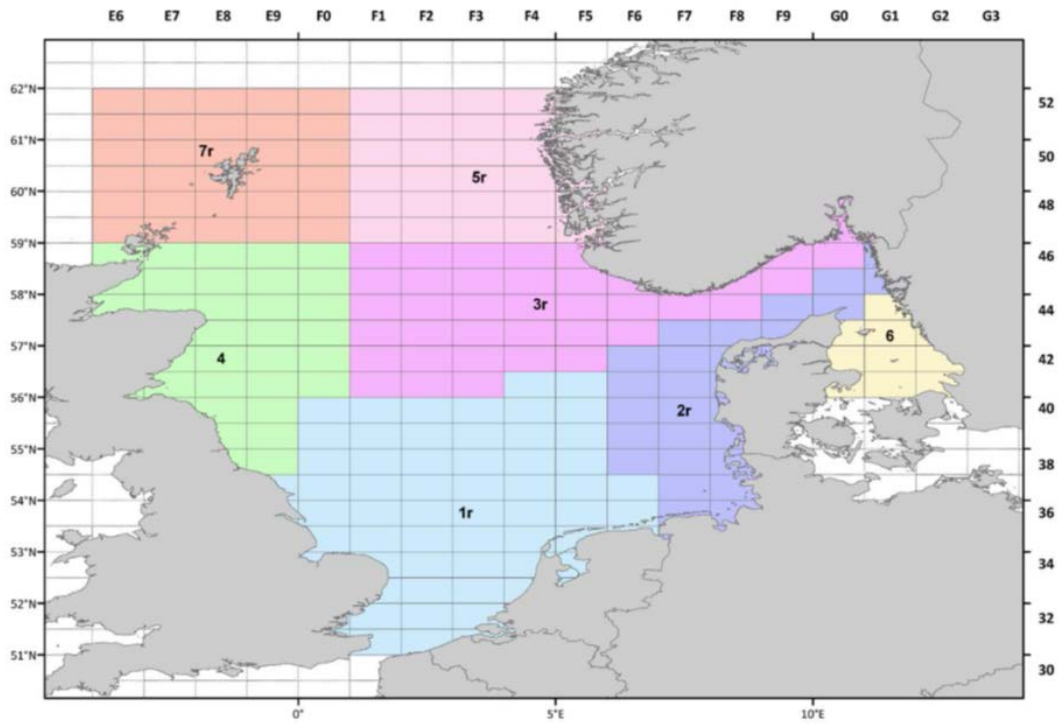
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a
SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38 41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44 46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N – 0° 31,04' W 59° 03,60' N – 0° 22,25' W 58° 59,35' N – 0° 17,85' W 58° 56,00' N – 0° 11,01' W 58° 56,60' N – 0° 08,85' W 58° 59,86' N – 0° 15,65' W 59° 03,50' N – 0° 20,00' W 59° 08,15' N – 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
4	Papa-Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN
DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N	59	DK	25
			DE	5
			FR	1
			IE	8
			NL	9
			PL	1
			SE	10
				51

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	66	DE	16
			IE	1
			ES	20
			FR	18
			PT	9
			Nicht aufgeteilt	2
Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b ⁽¹⁾	Industriearten, südlich von 62°00' N Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	450	DK	450
			EE	1
			ES	1
			LV	11
			LT	4
			PL	3
⁽¹⁾ Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.				

TEIL B
HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN
FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾⁽²⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45
<p>(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.</p> <p>(2) Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat, – alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat. <p>Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.</p>			

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH⁵

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	55
Union	115

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	140 ⁽¹⁾
Italien	30
Zypern	20 ⁽¹⁾
Malta	54 ⁽¹⁾
Union	684

⁽¹⁾ Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

⁵ Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	18
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾⁽²⁾									
	Griechenland ⁽³⁾	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern ⁽⁴⁾	Malta ⁽⁵⁾	Portugal	
Ringwadenfänger ⁽⁶⁾	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiffe	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Handleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schleppnetzfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kleine Fischereifahrzeuge	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁷⁾	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
<p>⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzichts- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.</p> <p>⁽²⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.</p> <p>⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.</p> <p>⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.</p> <p>⁽⁵⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.</p> <p>⁽⁶⁾ Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.</p> <p>⁽⁷⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).</p>									

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren ⁽¹⁾	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2
⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.	

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch ⁽¹⁾		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	2	2 100
Spanien	10	11 852
Kroatien	4	7 880
Italien	13	12 600
Zypern	3	3 000
Malta	6	12 300
Portugal	2	500
⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.		

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Rotem Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen) ⁽¹⁾	
Griechenland	785
Spanien	6 300
Kroatien	2 947
Italien	3 764
Zypern	2 195
Malta	8 786
Portugal	350
⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.	

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	–
Portugal	–	79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Fischereifahrzeuge

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1
Spanien	88.2	1

Tabelle B
TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet ⁽¹⁾	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ⁽²⁾	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 bis 30. November 2024	48.6_2	148	518	7	23	23
			48.6_3	42		2	6	6
			48.6_4	126		6	20	20
			48.6_5	202		10	32	32
88.1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2023 bis 31. August 2024	A, B, C, G ⁽³⁾ („N70“)	665	3 499	33	106	33
			G, H, I, J, K ⁽⁴⁾ („S70“)	2 309		115	316	115
			Sonderforschungszone (SFZ) des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	456		22	72	22

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet(1)	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke						
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus</i> spp.) ⁽²⁾	Andere Arten				
88.2 Gesamtes Untergebiet		1. Dezember 2023 bis 31. August 2024	A, B(3) („N70“)	In der Fanggrenze für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten						
			A, B(4) („S70“)	In der Fanggrenze für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten					In den Beifanggrenzen für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten			
			Teil von SSRU_A innerhalb der SFZ	In der Fanggrenze für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten								
			88.2_1	184						9	29	29
			88.2_2	322						16	53	53
88.2_3	242	12	38	38								
88.2_4	222	11	35	35								
	88.2_H	146	146	7	23	23						
(1)	Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (<i>Dissostichus eleginoides</i>) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>) angerechnet.											
(2)	Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRUs A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (<i>Macrourus</i> spp.), die ein einzelnes Fischereifahrzeug in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU gefängt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus</i> spp.) in dieser SSRU übersteigen, stellt das Fischereifahrzeug den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.											
(3)	Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.											
(4)	Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.											

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S – 01° 00' E

55° 00' S – 01° 00' E

55° 00' S – 02° 00' E

55° 30' S – 02° 00' E

55° 30' S – 04° 00' E

56° 30' S – 04° 00' E

56° 30' S – 07° 00' E

56° 00' S – 07° 00' E

56° 00' S – 08° 00' E

54° 00' S – 08° 00' E

54° 00' S – 09° 00' E

53° 00' S – 09° 00' E

53° 00' S – 03° 00' E

53° 30' S – 03° 00' E

53° 30' S – 02° 00' E

54° 00' S – 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S – 01° 00' E

66° 00' S – 01° 00' E

66° 00' S – 04° 00' E

65° 00' S – 04° 00' E

65° 00' S – 07° 00' E

64° 30' S – 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S – 10° 00' E

68° 20' S – 13° 00' E

69° 30' S – 13° 00' E

69° 30' S – 10° 00' E

69° 45' S – 10° 00' E

69° 45' S – 06° 00' E

69° 00' S – 06° 00' E

69° 00' S – 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S – 15° 00' W

71° 00' S – 13° 00' W

70° 30' S – 13° 00' W

70° 30' S – 11° 00' W

70° 30' S – 10° 00' W

69° 30' S – 10° 00' W

69° 30' S – 09° 00' W

70° 00' S – 09° 00' W

70° 00' S – 08° 00' W

69° 30' S – 08° 00' W

69° 30' S – 07° 00' W

70° 30' S – 07° 00' W

70° 30' S – 10° 00' W

71° 00' S – 10° 00' W

71° 00' S – 11° 00' W

71° 30' S – 11° 00' W

71° 30' S – 15° 00' W

Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_1

73° 48' S – 108° 00' W

73° 48' S – 105° 00' W

75° 00' S – 105° 00' W

75° 00' S – 108° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_2

73° 18' S – 119° 00' W

73° 18' S – 111° 30' W

74° 12' S – 111° 30' W

74° 12' S – 119° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_3

72° 12' S – 122° 00' W

70° 50' S – 115° 00' W

71° 42' S – 115° 00' W

73° 12' S – 122° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_4

72° 36' S – 140° 00' W

72° 36' S – 128° 00' W

74° 42' S – 128° 00' W

74° 42' S – 140° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRUs)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	H	Von 70°50'S 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50'S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.2	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	E	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
	I	Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
	J	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	K	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	L	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	M	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung von
Krill (*Euphausia Superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaison:

Schiffsname:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>
58.4.2	<input type="checkbox"/>

Fangtechnik:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B)(1)
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
(1) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						
<p>(1) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten. (2) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets. (3) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).</p>						

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Bitte geben Sie Einzelheiten zu jeder verwendeten Abschreckvorrichtung für Meeressäuger an, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Abschreckvorrichtung für Seehunde, Wale oder andere Meeressäuger handelt.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			Einheit
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	
Halterungstank-Volumen	$W * L * H * \rho * 1000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangensatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangensatzes	m
Strömungsmesser ⁽¹⁾	$V * F_{krill} * \rho$	ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
		V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽⁰⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ⁽⁰⁾ -spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	–
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal				Einheit
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode		
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V \cdot \rho) - M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter	
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg	
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter	
Bandwaage	$M \cdot (1 - F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg	
Behälter	$(M - M_{\text{tray}}) \cdot N$	F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	–	
		M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangensatzes	kg	
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg	
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	–	

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal				Einheit
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode		
Umrechnung Mehl	$M_{\text{mehl}} \cdot \text{MCF}$	M_{mehl} = Masse des erzeugten Mehls MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	Hol-spezifisch variabel	direkte Beobachtung Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	kg –	
Steertvolumen	$\frac{W \cdot H \cdot L \cdot \rho \cdot \pi}{4 \cdot 1000}$	W = Steertbreite H = Steerthöhe ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor L = Steertlänge	konstant konstant variabel	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes Messung zu Beginn des Fangeinsatzes Umrechnung von Volumen in Masse	m m kg/Liter m	
Sonstiges	Bitte angeben		Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m	
(1)	Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.					
(2)	Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.					

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank

Je Hol Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser⁽¹⁾

Vor dem Fangeinsatz Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst

Mehr als einmal monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank

Je Hol⁽²⁾ Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und

– Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen

– Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser⁽²⁾

Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und – Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen – Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter

Vor dem Fangeinsatz Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen
Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)

Je Hol Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit
 $\pm 0,1$ kg)

Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen
Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der
Gleichung)

Umrechnung Mehl

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung
von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill

Je Hol Messung der Masse des erzeugten Mehls

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der
Gleichung)

Steertvolumen

Zu Beginn des Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Fangeinsatzes

Monatlich⁽¹⁾ Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der
abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus
dem Steert

Je Hol Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)

Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der
Gleichung)

(1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.
 4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.
-

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

2. Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	Noch festzusetzen
Union	Noch festzusetzen

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
andere Mitgliedstaaten	0

ANHANG XI

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2023/194

1. Anhang IA Teil F der Verordnung (EU) 2023/194 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 1			
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>		Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Deutschland	21	16	
Estland	10	8	
Irland	52	39	
Spanien	103	78	
Frankreich	1 450	1 096	
Lettland	67	51	
Litauen	1	0	
Polen	1	0	
Sonstige	5 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾	
Union	1 710	1 292	
Vereinigtes Königreich	103	78	
TAC	1 813	1 370	
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (BSF/56712 AMS).			
Tabelle 2			
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Spanien	7	7	
Frankreich	17	18	
Portugal	2 106	2 302	
Union	2 130	2 327	
TAC	2 130	2 327	

Tabelle 3			
Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>		Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Irland	5 (1)	5 (1)	
Spanien	40 (1)	40 (1)	
Frankreich	11 (1)	11 (1)	
Portugal	118 (1)	118 (1)	
Union	174 (1)	174 (1)	
Vereinigtes Königreich	5 (1)	5 (1)	
TAC	179 (1)	179 (1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 4			
Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiet: 6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Deutschland	4 (1)(2)	3 (1)(2)	
Estland	34 (1)(2)	24 (1)(2)	
Irland	150 (1)(2)	108 (1)(2)	
Spanien	37 (1)(2)	27 (1)(2)	
Frankreich	1 910 (1)(2)	1 367 (1)(2)	
Litauen	44 (1)(2)	31 (1)(2)	
Polen	22 (1)(2)	16 (1)(2)	
Sonstige	4 (1)(2)(3)	3 (1)(2)(3)	
Union	2 205 (1)(2)	1 579 (1)(2)	
Vereinigtes Königreich	112 (1)(2)	80 (1)(2)	
TAC	2 317 (1)(2)	1 659 (1)(2)	

- (1) In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).
- (2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.
- (3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

Tabelle 5			
Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Deutschland	10 (1)(2)	13 (1)(2)	
Irland	2 (1)(2)	3 (1)(2)	
Spanien	1 111 (1)(2)	1 410 (1)(2)	
Frankreich	51 (1)(2)	65 (1)(2)	
Lettland	18 (1)(2)	23 (1)(2)	
Litauen	2 (1)(2)	3 (1)(2)	
Polen	347 (1)(2)	442 (1)(2)	
Union	1 541 (1)(2)	1 959 (1)(2)	
Vereinigtes Königreich	4 (1)(2)	6 (1)(2)	
TAC	1 545 (1)(2)	1 965 (1)(2)	
(1)	Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7; den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b (RNG/*SB67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*SB67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) gefangen werden.		
(2)	Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.		
Tabelle 6			
Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>		Gebiet: 6, 7 und 8 (SBR/678-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Irland	3 (1)	3 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	84 (1)	84 (1)	
Frankreich	4 (1)	4 (1)	
Sonstige	3 (1)(2)	3 (1)(2)	
Union	94 (1)	94 (1)	
Vereinigtes Königreich	11 (1)	11 (1)	
TAC	105 (1)	105 (1)	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
(2)	Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SBR/678_AMS).		

Tabelle 7			
Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Spanien	5	5	
Portugal	600	600	
Union	605	605	
Vereinigtes Königreich	5	5	
TAC	610	610	

“

2. In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 erhalten die Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4a und in den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a folgende Fassung:

”

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a, Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a, norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A34-N)
Belgien	501	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	29 446	(1)(2)(4)	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	523	(1)(2)	
Frankreich	1 579	(1)(2)	
Niederlande	1 589	(1)(2)	
Schweden	4 743	(1)(2)(3)	
Union	38 381	(1)(2)	
TAC	782 066		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden. In den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14) dürfen bis zu 60 % der den Mitgliedstaaten in MAC/2A34 zugeteilten Quote gefangen werden.

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	301
Dänemark	0	4 130	0	0	10 312
Deutschland	0	0	0	0	314
Frankreich	0	490	0	0	947
Niederlande	0	490	0	0	953
Schweden	0	0	390	10	2 846
Union	0	5 110	390	10	15 673

- (2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

- (3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

266

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

- (4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, internationalen Gewässern von 12 und 14 und Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Nach der Übertragung	
Deutschland	749
Spanien	1
Estland	6
Frankreich	499
Irland	2 495
Lettland	5
Litauen	5
Niederlande	1 092
Polen	53

“